



 Kg
2332



Va. 91. III



117



Va
91
A



1745
p. 949
/

RECESS,

Zwischen

Sehr Röm. Käyserl. Majest.
und dem Hoch-Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg /

Die

Schur-Würde

betreffende.

Wobey zugleich

MISCELLANEA JURISPUBLICI
CURIOSA

DE

NOVEMVIRATU.



Schulenburg

Bedruckt im Jahr 1693.

Wird in Buchdruck

Va.
91.



2222



Gelehrten

Handwritten text in German, including 'Herrn Hofrath' and 'Herrn Professor'.

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

Handwritten text, possibly 'Halle'.

Gelehrten

Handwritten number '9' and other marks.

MISCELLANEA PUBLICA
CHRISTIANA

DE
NOVEMVIRATU



Gebrucht im Jahr 1693





Wir **LEOPOLD** von Gottes Gna-
den/ erwählter Römischer Käyser 2c. 2c. Urkunden
hiemit / demnach wir auff beschehenes allerunter-
thänigstes Ansuchen beyder regierender Gebrüder
Georg Wilhelms und Ernst Augusts/ Herzogen zu Braun-
schweig und Lüneburg respectivè postulirten zum Bischoffen zu
Osnabrück Libd. Libd. nicht allein allernädigst Uns erinnernd/
weßwegen der ihrem Fürstl. Hause zu conferirender Churwür-
de bey letztern Wahltag zu Außburg/ von denen daselbst in Per-
sonn zugegen gewesenen Churfürsten und der Abwesenden Bots-
schafftern und Gesandten respectivè vorgetragen secundiret/ und
Unserm allerhöchsten Käyserl. Willen und Gut-befinden heimge-
stellet worden/ sondern auch der Splendor dieses Uralten Hauses
und die sonderbahre viele und sehr erspriessliche Dienste/ welche er-
meldte beyden Herzogen Gebrüder L. Libd. dem Heil. Römischen
Reiche Teutscher Nation, der gesammten wehrten Christenheit
und dem gemeinen Wesen in Krieg und Friedens-Zeiten in unver-
bräuchlicher Treue mit sorgfältigstem Eysen/ auch mehrmahliger
Darsetzung Ihrer eigenen Persohnen erwiesen / und noch ferner
zu erweisen willens seind/ nebenst verschiedenen mehr andern da-
bey mit eintretenden sonderbahre und trifftigen Bewegens-Ursa-
chen / und bevorab dem gegenwärtigen Zustand des werthen
Vaterlandes und der Christenheit in wohlbedächtliche und reif-
fe Erwegunge gezogen; Als haben Wir zu des Heil. Römischen
Reichs und des gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand/ folgen-
der Gestalt Uns resolviret/ und mit jetztgedachten beyden Herzogen
Libd. Libd. vereinbahret.

I. Erst

I.

Erstlich erklären wir Uns hiemit allergnädigst / und versprechen / daß Wir in Ansehung vorhin-berührter vieler und sonderbarer Umstände / auch von Ihrer Libd. Libd. durch den hierunter bemeldten Succurs und des Heil. Röm. Reichs und die gesambte Christenheit / ferner erwerbenden grossen Meriten zuforderst aber / auch in Consideration der von denen Churfürsten zu Augspurg geschehenen triftigen Remonstrationen und Einrahungen bewürcken wollen / daß nachdem des Herzogen Georg Wilhelms Libd. sich gegen Uns erkläret / es Dero Bruder Ernsts August Libd. aus Freund-Brüderlicher Liebe und Affection , und weilien Sie keine Männliche Erben haben / zu überlassen jetztgedachten Herzogen Ernst August zu Braunschweig Lüneburg Libd. für Sich und Dero Descendenten Männlichen Geschlechts juxta ordinem primogenituræ die Chur-Würde würcklich erlangen / und in die Zahl Unserer und des Reichs Churfürsten auff- und angenommen werden / Gestalt Wir dann darüber Unser Allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet / sondern auff ferner Einstimmunge der Churfürsten L. L. L. L. L. Libd. alsofort einholen / so dann einen gewissen Terminum zur Investitur und förderlicher Introduction ins Churfürstl. Collegium ansetzen / und darauff auch weiter darunter die Approbation des gesambten Reichs bewürcken wollen.

II.

Zu dieser neunten Chur / fallen des Herzogthumbs Braunschweig und Lüneburg Fürstenthümer / Zelle / Calenberg und Grubenhagen / sambt den darzu gehörigen Graffschafften Höya und Diebholz / auch übrigen gedachten beyder Gebrüder L. Libd. zugehörigen Landen / Aemtern / Stücken und pertinentien ewig und unzertrennlich / so lange eine Männliche Eheliche Descendenz von Sr. Libd. Herzogen Ernst Augusto vorhanden / gehören / und unter denen Landen dieser neunten Chur sambt und sonders begriffen seyn.

III.

Wie es mit denen Matricular-Anschlängen dieser Chur-Lande und dem in Fürstlichen Collegio habenden Votis fürdohin gehalten werden

werden solle / bleibet auf der beyden hohen Reichs-Collegiorum
Gutachten ausgestellt / gleich wie jedoch Ihre L. Libd. Verlangen /
daß weilen Dero Lande allbereits mit grossen Matricular-Anschlä-
gen behafftet / es dabey verbleiben / danebenst auch Ihnen / in dem
Fürstlichen Collegio zwey Vota wegen der Churfürstenthümer
Saxe und Calenberg gelassen werden möchten / also seynd auch Wir
gnädigst geneiget / darzu mit Unseren Officiis zu concurriren.

IV.

Und weilen ferner bey jeder Chur ein gewisses Reichs-Erk-
Ambt und Reichs-Insigne gewidmet / so ist wegen jenes / das Ambt
des Reichs-Erk-Pannier-Herren / und zu diesem die Reichs-Fahne
von Uns allernädigst beliebt worden / daferne jedoch auff dem in
dem Westphälischen Friedens-Instrumento gesetzten / und in Gottes
Händen stehenden Fall / welchen der Allerhöchste verhüten wolte /
der Achte Electorat ausgehen würde / so soll an stat des vorgedach-
ten Erk-Ambts und Reichs-Insignis das Erk-Schatzmeister-
Ambt / und das zugehörige Insigne diesem neunten und ältesten
Achten Electorat zugeeignet und gewidmet seyn.

V.

Es versprechen hingegen fünffstens Ihre Libd. Libd. / daß Uns
Sie von Ihren alten geübten Troupen 6000 Mann / als 4500 zu
Fusse / und 1500 zu Pferde an Reutern und Dragonern gegen den
Erb-Feind zu Hülffe schicken / dieselbe im fünffstigen Majo in Hun-
garn stellen / die nächsten zwey Campagnen hindurch agiren / und
selbige nicht nur im Felde / sondern auch auff den Marche und in
denen Winter-Quartieren auff eigenen Kosten unterhalten / wie
nicht weniger von Anfang der zweyten Campagne biß auff obige
Anzahl wiederumb recrutiren lassen wollen / inmassen über die
mehrere Particularia sothane Hülffschickunge ein besonderer Reces
errichtet worden.

VI.

VI.
Im Fall nach Ablauff der zweyen Campagnen, der Krieg mit der Ottomanischen Pforte weiter fortgesetzt werden solte/so wollen und sollen Ihre Libd. Libd. 2000. Mann/ und zwar in zwey Bataillonen zu Fuß/ jedes zu 800 Mann/ und in einem Regiment zu Pferde à 400 Mann gegen dem Erb-Feind auff eigene Kosten biß zu Ende des Krieges ferner agiren, und Jährlich recroutiren lassen.

VII.

Dafern aber noch der Ablauff der zweyten Campagne der Friede mit der Ottomanischen Pforten erfolgen solte / wollen Ihre Libd. Libd. gedachte Hülff-Corps der 6000 Mann nach Unser allergnädigsten Disposition und Gutbefinden / im Reich gegen des Reichs-Feinde/ wie in Ungarn agiren lassen.

VIII.

Es versprechen auch in speciè des Herzogen Ernst August Libd. ferner / daß Sie umb Ihren vor die Christenheit tragenden Eifer/ umb so mehr zu comprobiren/ Uns zu behuffe gegenwärtigen schweren Türcken-Kriege über und neben oberwehnter Volck-Hülffe noch mit einem Subsidio an Gelde von 500000 Reichsthaler/ an Hand stehen/ und zwar die erste 200000 Reichsthal. bey der Investitur, die andere 300000 Reichsthaler aber ein Jahr hernach/ an denen im Reich gäng- und gebigen groben Münz-Sorten zu Franckfurt oder Leipzig auszahlen wollen / an welchen letzten 300000. Reichsthaler/ jedoch Wir so viel abfürzen zu lassen erbitig seynd/ als die im Reich bishero/ von dem Fürstlichen Hause genossene / und jetzt abzutretende habende Assignationes fünfftigen Winter austragen werden. Mit der ferneren allergnädigsten Zusage/ daß wir nach verflossenen fünfftigen Winter bey continuirenden Reichs-Kriege/ und wann Ihre Libd. dagegen eine proportionirliche Mannschafft unter Unserer Direction stellen/ ihnen sothane Assignationes gnädigst wiederumb zuehren wollen.

IX.

Immittelst aber und zeitwährender vorgedachten zwey Cam-
pagnien oder Jahren/ wollen beyder Herzogen zu Biele und Han-
nover Libd. Libd. anstatt Ihres Reichs-Contingents am Rheine
wenigstens zwey bis 3000 Mann gegen die Crohn Frankreich/
unter Unsers alldorten Commandirenden Generalen Commando
stellen/es wäre dann/das mit Unserm allernädigstem Gutbefin-
den und vorhergangenen Consens die ganze Macht des gesambten
Fürstlichen Hauses nach den Niederlanden geschicket würde/ in
welchem Fall (zumahl so lang Ihr Libd. Libd. keine Assignationes
im Reich genissen) das Fürstliche Haus von absonderlicher Stel-
lung des Contingents seiner Landen befreyet seyn soll/immassen daß
Ihr. Libd. Libd. Sich hiemit erklären/ daß Sie in gegenwärtigen
Reichs-Kriege sich von Uns und dem Heil. Römischen Reich nicht
separiren/ sondern demselben unzertrennlich assistiren/ und diesem
Krieg conjunctis viribus & consiliis, bis zu glücklichen Ende ausfüh-
ren helfen wollen/ alles treulich ohne Gefährde.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen eigenhändig unterschrie-
benen Reces mit Unserm Käyserlichen Secret Insiegel bekräfti-
gen/ und Ihren Libd. gegen einen von Ihnen unterschriebenen
gleichlautenden aushändigen lassen. So geschehen in Unserer
Residenz-Stadt Wien/ den 22 Martii Anno 1692. Unserer Reiche
des Römischen im 34ten/ des Hungarischen im 37ten / und des Böh-
heimischen im 36ten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm
Gz. Königsegg.

Ad Mandatum S. C. M.
proprium.

Casp. Flor. Consbruchs.

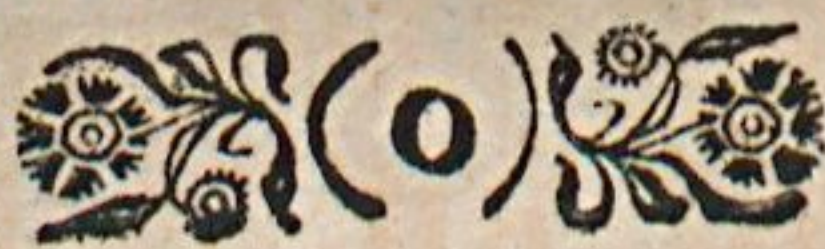
In

In den Hebert-Recess des Hannover=
schen Tractats, seynd folgende drey Puncten
enthalten.

I.
Das die Herzogen von Zell und Hannover versprechen
vor sich und ihre Erben an der Chur-Würde / dem Kaysen
und seinen Erbnehmen / gegen dero Feinde zu allen Zeiten
auf ihre Kosten mit 2000. Mann an Volck oder an Gelde /
nach der Reichs-Matricul Anschlag / beyzustehen / dagegen
der Kaysen Reciproce verspricht dem Fürstlichen Hause /
wider dessen Feinde zu allen Zeiten mit 4000. Mann / und
zwar 3000. Mann zu Fusse / und 1000. zu Pferde / oder in Er=
legunge des Geldes / auff obgemeldte Arth zu assistiren /
und absonderlich soll das Hoch-Fürstliche Haus / dem Erb=
Hause Oesterreich beystehen / im Fall der König von Spa=
nien ohne Erben sterben solte.

II.
Verspricht der Churfürst von Braunschweig dem
Kaysen als König von Böhmen / ut in electione ita etiam
in deliberationibus Electoralibus, ein Votum zu Wege zu
bringen helfen.

III.
Verspricht der Churfürst vor sich und seine Descen=
denten ihr Votum in Electione Imperatoris niemahls jemand
anders beyzulegen / als welcher von dem Hause Oester=
reich entsprossen,



MISCELLANEA JURIS-
PUBLICI CURIOSA

1a

De

NOVEMVIRATU.

Bestehend
in nachfolgenden

Fragen:

Ob nemlich der Neunte Electorat eingeführt
werden könne?

Ob solcher ohne Miteinwilligung und Consens
der Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs be-
schehen möge?
und

Ob es rahtsam sey / daß Selbiger de presenti in-
troduciret werde?

Welche

Pro & Contra in verschiedenen stattli-
chen Schrifften proponiret, und allen Liebhabern
der Staats-Sachen zu guten Nutzen an Tag
gegeben und mitgetheilet.



Gedruckt im Jahr 1693.



S ist bekant / welcher Gestalt so wohl durch
das Diarium Europæum, als auch nach dessen
nicht erfolgten weiteren Continuation durch
des weitberühmten Jcti Herrn AHASVERI
FRITSCHII Electa Jurispublici unterschiedli-
che von denen Actis publicis nützliche Staats-
Sachen der gelehrten Welt sind communiciret worden;

Nachdem man aber eine Zeitlang nichts sonderliches weiter
davon in Druck bekommen / auffer was die Acta publica LONDOR-
PII und das Theatrum Europæum in Zehen und mehr Jahren erst-
lichen / und sehr spat mittheilen;

Als ist vor nöthig erachtet worden / mit gegenwärtigen
MISCELLANEIS de NOVEMVIRATU, wie solche noch ganz neu
aufn Tapet sich präsentiret / dem Publico in tempore zu dienen
und damit aufzuwarten;

Zumahl / weils dieselbige ad cognitionem Juris publici exa-
ctiorem & specialiorem gar curios und sehr dienlich seyn / So wird
demnach der hochgeneigte Liebhaber hiermit versichert / daß /
wann demselben dergleichen anständig / bey der Continuation
dieses hübschen Wercks noch andere dergleichen angenehme Ma-
terien mit nechsten erfolgen sollen;

Unterdessen / da hierbey über Verhoffen ein oder ander
Druckfehler mit eingeschlichen / so wolle solches der sehrwerth-
geehrte Leser der grossen Eylfertigkeit / mit welcher dieser Druck
bey jetziger Leipziger Michaelis-Messe ist befördert worden / ohn-
beschwehr zuschreiben / mit dem Versprechen / daß ins.

künfftige genauere Obsicht gehalten
werden soll /

Vale!

I. Kayserl.



I. Kayserl. Majest. Handbrieff / so an einen jeden der Herren Chur-Fürsten mit. mutand. wegen des zu befördernden Hannoverischen Electorats abgelassen worden.

Wer Edden wird annoch guter massen erinnerlich seyn/was Gestalten bey Meiner jüngsten Anwesenheit zu Augspurg des Herzog Ernst August zu Braunsch. und Lünenburg Edden die unterthänigste und geziemende Ansuchung gethan/das Sie und dero Descendenten zur Churfürstl. dignität erhaben werden möchten/solches dero Verlangen/gleich von Euer und fast aller so wollen an=als abwesender Churfürsten Edden Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Edden respective recommendiret/ eingeraheten und placidiret worden/ich aber damahlen wegen der Sachen Wichtigkeit Mich darauff nicht also gleich erklären/sondern es zu weiterer Überlegung auszustellen Mich bemüßiget befunden.

Wann mich nun gedachten Herzogen / wie nicht weniger dero ältern Bruders Herzogens Georg Wilhelms Ebd. Ebd. wiederholte Instanz/ sowol als die gegenwärtige Coniuncturen bewogen/ dieses Werck in ferner weit reiffere Deliberation zu ziehen/ und dann nicht nur den Splendor, Macht und Ansehen dieses uhralten Hauses / sondern auch gedachter beeder Gebrüder vielfältige merita und dem Heil. Röm. Reich/ wie auch mehrmahlen mit Darsetzung ihrer Personen erwiesene tapffere Dienste/ bevorab aber / das dieselbige/ bey ihgigen/ so wol von Orient als Occident. sich immer mehrenden Gefährlichkeiten/ noch ferner dem Reich/ Unserm allgemeinen Vaterland/ und der ganzen Christenheit sehr nützliche Beyhülffe præstiren können/ und wollen/ zu dem Ende auch wider den declarirten allgemeinen Reichs-Feind/ mit ihren Waffen zu agiren sich erkläret haben/ bey Mir beherziget/ und solchem nach/ Meines höchsten Orts länger nicht anstehe/ obgedachte von Euer Ebd. und fast von allen Churfürsten beschehenen respective nachdrücklichen recommendationen/ Einraheten und Gutbefinden zu deferiren/ und denen zu Folg Herzog Ernst Augusti Edden/ und dero männlichen Descendenten/ insonderheit da dero Eltern Bruders Edden aus Freund-Brüderlicher affection und in Ermanglung männlicher Lebens-Erben Ihro hierinnen weichen zu wollen/ sich erkläret haben / zu der Churwürde



auffzunehmen/ und Sie damit/ dem Herkommen gemäß/ zu investiren/ so haben solches Euer Ebden Freund gnädiglich unverhalten wollen/ so wol als auch Der übrigen Mit-Churfürsten Ebden hierinnfalls bey Ihro vorigen Meynung umb so mehr annoch beharren werden/ als die damahlige Motiva jekiger Zeit mehr zu als abgenommen/ also halte Ich Mich desselben/ als auch Ihrer gesamten Mit-Churfürsten/ an welche Ich unter heutigem dato gleichfals darüber schreibe/ dergestalten gänzlichlich versichert/ daß dieselbe nunmehr mit Mir dahin concurriren werden/ damit ermeldten Herzogens Ebden zu würcklicher und völliger Genust dieser Churwürde baldigst gelangen mögen. Dieselbe Freund-gnädiglich ersuchend/ daß Sie Mir davon je eher je besser Eröffnung zu thun belieben wollen/ damit man bey diesen verwirrten und gefährlichen Läuften/ des gemeinen Wesens Nutzen/ welcher/ wie obgemeldter Churfürsten Einrahten/ also auch dieser Meiner resolution, das vornehmste Motivum und Absehen ist/ nicht verfehlen möge. Die Beschleunigung der Antwort und des ganzen Wercks/ gereicht nicht allein Mir zu hohen Gefallen/ sondern auch dem Publico und der gesammten Christenheit zu mercklichen Vorthail/ dannenhero dann Dieselbe mit ehistem erwarte/ und verbleibe im übrigen

Euer Ebden/ 2c. 2c. Geben in Wien den 27. May Anno 1692.

II. Raisonnement über den Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischer Seits suchenden Electorat.

Mein Herr 2c. Ich kan nicht ohne Verwunderung ansehen/ daß sich die Herren Fürsten zu Regenspurg/ da doch fast in ganz Europa das Gespräch von der Hannoverischen prætension ad Electoratum ist/ so gar nicht rühren/ sondern gleichsam ganz insensibiles bezeugen/ es wird mit dieser Sache den Weg nehmen/ wie es mit der protestation in puncto Capitulationis gegangen/ da man auch zu rechter Zeit ex parte Principum still geschwiegen/ und hernach zur Unzeit das Maul auff einmahl auffgethan/ heisset es nicht: Wer etwas thut/ und nicht zu rechter Zeit/ hat nichts gethan/ hält man dann zu Regenspurg die Frag: Ob der Kayser mit dem Churfürstl. Collegio allein inauditis cœteris Statibus den numerum Electorem augiren könne/ in affirmativam vor richtig? Solte nicht ein oder anderm noch wol ein Scrupel beygehen können? Ich habe Euch Herren von einem delicatern Gewissen gehalten; Wann die Fürstl. Geistl. auff die Weltliche warten wollen/ ist es gethan; Lebte Herzog Friedrich von Sachsen Gotha noch/ dörffte Er schon längst umb das Kraut geredet haben/ die übrige Fürstliche Sächs. wie auch Brandenb. Häuser werden sich nicht brennen; Schweden/ Brehmen/ verliert dabey nichts/ weiln

weilen es einen König hat. Hessen-Cassel dörrfte sich allein zu opponiren Bedencken haben. Wolffenbüttel opponirt sich zwar / man wird aber schon sehen / diese opposition auch beyseit zu bringen; Dahero dann / und weilen Ich von den non-Conformisten bin / und sehr zweiffle / ob der Käyser mit dem Churfürstl. Collegio allein einen Fürsten des Reichs zu einem Churfürsten machen könne? So wil ich auch die Aengstigkeit meines Gewissens freymühtig entdecken / und dargegen die Resolutionem meiner dubiorum erwarten.

1. Ist das Exemplum de anno 1648. da der Octavus Electoratus mit des Reichs Vorbewust und Einwilligung ist eingeführet worden. Vid. Instrum. Pac. Cæs. Suec. art. 4. & 5. ubi hæc formalia: Quod domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causâ consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus sit Electoratus Octavus.

2. Thut nichts in contrarium, die von einigen hervorsuchende subtile distinction, daß man einen Unterscheid machen müsse / ob der Electoratus jemanden per modum satisfactionis, zu welcher das gesambte Reich verbunden / gegeben / oder nur jemand zu einem Churfürsten erhöhet werde? De priori casu redet der vorangezogene passus des Instrum. Pacis, und nicht de posteriori: Dann darauff wird

3. Geantwortet / gleichwie die güldene Bull von dem Käyser und dem Reich eingerichtet / mithin die Einsetzung der Churfürsten à Cæsare & Imperio geschehen / wie das proëmium der güldenen Bull klar zeigt / ubi hæc formalia: ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa &c. Dann sonst selbige kein Reichs- sondern nur ein Churfürstl. Collegial-Gesetz wäre: Als folget von selbst / daß wo ein Reichs-Gesetz geändert oder gemehret werden wil / darzu das Reich auch zu sprechen habe / und darüber vernommen werden müste.

4. Ist zwar nicht ohn / daß die Churfürsten und Fürsten in zwey Collegia separiret sind / es verhindert aber dieses nicht / daß wann ein Fürst ad Collegium Principum introducirt werden wil / die Churfürsten nicht gleich wol darüber gehöret werden. Warumb sollen dann nicht auch die Fürsten bey Churfürstl. introductionibus zu sprechen haben / und zwar um so mehr / daß keine gewisse Anzahl der Fürsten / wol aber

5. In der güldenen Bull der Churfürsten von dem Käyser und dem Reich determiniret worden / dahero auch das augmentum des Numeri, wie vormahls der Numerus selbst resolvirt werden muß.

6. Möchte vielleicht objicirt werden wollen / wann ein Fürst introducirt würde / fragte man die Städtische nicht darum / aus Ursachen / weilen sie in dem Fürstl. Collegio nichts zu thun / Eben also hätte man auch über die Churfürstl. introductionem die Fürstl. nicht zu fragen. Neben deme aber daß die Objectio in vorgehenden puncten

puncten schon diluirt und entkräftigt ist/ so wird ein jeder von gesunder Vernunft avoziern/ daß die Chur- und Fürstl. Collegia, unter sich so weit nicht enisernet sind/ als das Fürstl. und Städtische ist: Und da auch

7. Diese Objection einen Eingang gewinnen thäte/ wäre daraus klar zu schliessen/ daß weilen das Churfürstl. Collegium in dem Fürstl. auch nichts zu thun/ also man auch dasselbe über den Fürstl. introductionibus nicht zu fragen hätte/ und wann schon ein und anderer Churfürst vota in dem Fürstl. Collegio hat/ so wird er derentwegen in dem Fürstl. Collegio vernommen/ und nicht als Churfürst considerirt. Wann nun die Churfürsten aus der gülden Bull nicht arrogiren können/ daß sie allein mit dem Kayser den Numerum Electorum zu augiren Gewalt haben/ so muß Ihnen derselbe entweder per Capitulationes oder die Observantz zu kommen seyn/ Dann diese drey sind die lapides angulares, worauff sie Ihre Præeminenzen bauen wollen. Per capitulationes können sie diese Gewalt nicht bekommen haben/ weil den davon kein jota darinn vorhanden/ ohngeachtet Sie ohnentfallen wol wissen/ daß bey vorigen Wahlen schon ein gewisses Fürstl. Haus mit den Chur-Gedancken schwanger gegangen/ und daher es ohnfehlbar in dem/ denen Fürsten den 6.ten Maji 1664. communicirten Project der perpetuirlichen Capitulation, als in der Warheit ein stattlich præcipuum eingebracht hätten. Per observantiam können Sie eben wenig dazu gelanget seyn/ weil sich niemahlen ein dergleichen casus ereignet. Erwarte also mit Verlangen/ daß Ihr mir auff diese meine Dubia zu antworten belieben werdet.

III. Unmaßgebliche Gedancken über das in Neuligkeit fundirte neue und Neunte Electorat.

Es die Carolinische oder Fränckische Familie der ersten Teutschen Kayser ausgestorben/ und die Teutsche einen Kayser aus ihrem eigenen Land zu erkiesen angefangen/ ist solche wol allen Fürsten und Ständen oder Herren im Reich gemein gewesen/ so daß ein jeder/ der gewollet/ dabey concurriren und seine Stimme mit Ja oder Nein dabey tragen können; Dergleichen Manier Ihre Könige zu wehlen/ die Pohlen noch heutigs Tags haben; Nachdem nun aber die Menge der Concurirenden Wahl-Herren das Werck nicht allein weitläufftig/ sondern auch wegen der Dissensionen difficil gemacht/ theils auch eines jeden Gelegenheit nicht gelitten/ bey vorfallenden Wahlen einen Hauffen Unkosten zu thun/ oder sich in ein oder andere Faction bey strittig und differenten Wahlen zu stecken; so ist dadurch gekommen/ daß die fürnehmsten Fürsten oder Stände des Reichs/ welche die Mittel und Gelegenheit gehabt/ bey dergleichen Kayser-Wahlen sich allemahl einzufinden/ ohn erwartet der andern/ mit der Wahl fortzufahren/ die übrige nicht erscheinende Stände aber solche Wahl genehm gehalten/ und dadurch gleichsam tacite solchen Ständen

[nemlich

[nemlich denen drey Erz-Bischöfen am Rhein / als sämtlichen Archicancellariis Imperii, und denen Häusern Pfalz oder Bayern / Sachsen und Brandenburg / worzu endlich der König von Böhmen mit beygekommen] eine perpetuam quasi commissionem die Kaysers-Wahl loco omnium Statuum Imperii zu verrichten / eingeräumt und überlassen. Kaysers Carl der IVte hat diese Function der Kaysers-Wahl / durch die güldene Bull / tanquam sanctionem pragmaticam, erst recht in Ordnung gebracht / und dabey denen Churfürsten verschiedentliche præeminenzen beygelegt / nach dero Zeit absonderlich / wie man etwa vor 200. Jahren angefangen / die neu erwählte Kaysers mit gewissen Gesetzen oder Capitulationen zu vinculiren / haben die Churfürsten so neben der Wahl auch die Einrichtung der Capitulation an sich gezogen / successivè, immer mehr für ihre Præ-Eminenz vigilirt, und mit restringirung des Kaysersl. Gewalts sich bald diese / bald jene Jura in den Capitulationen ausgedungen / oder sonst per consuetudinem an sich gebracht / daß sie numehr in etlichen Dingen quasi Consortes Majestatis seu Juris Majestatici seynd.

Bey dem Münster- und Osnabruckischen Friedensschluß ist in favorem des damahls depossidirten Hauses Pfalz ad instantiam Francckreichs und Schweden / mit consens des gesanten Reichs / ein neues und zwar das achte Electorat fundirt, jedoch mit dem Vorbehalt / daß solches wieder abgehen solte / so bald die Bayrische Linie absterben / und derselben Electorat an die Linie von Pfalz wieder fallen würde.

Nachdem nun anjeko / dem Verlaut nach / abermahlen ein neues / und zwar der neunte Electorat in das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg sol erigirt seyn / so ist die Frag: Ob solches mit Bestand bestehen könne? An Seiten des Kaysers præsupponirt man die völlige Einwilligung / anders würde darin wol nichts geschehen seyn; Es ist aber die Sach noch so klar und richtig nicht / sondern vielmehr als ein wahres Principium, das in des Kaysers Macht allein nicht stehe / die Zahl der Churfürsten zu vermehren / und zwar respectu der vier Haupt- mit interessirenden Partheyen.

Die erste interessirende Haupt Parthey sind die künfftige Successores an der Kaysersl. Parthey / als denen viel daran gelegen / daß die Zahl der Electorum nicht vermehret werde / dann je mehr vota zu der Wahl concurriren / je schwerer wird dieselbe / und je mehr Personen muß der Candidatus Imperii zu gewinnen suchen / zu geschweigen da die Electores in verschiedenen Hoheiten / Exempli gratia concedendi novum Telonium, proscribendi statum Imperii &c. Consortes quasi Imperatoris Majestatis seynd / und neben dem Kaysers in dergleichen wichtigen Dingen mit zu sagen; Je mehr dergleichen Consortes Regiminis nun seynd / je beschwerlicher ist es dem Haupt-Regenten / und je mehr verlihet Er von seiner Præ-Eminenz; Außer dem sind die Electores gleichsam des Kaysers innerste und geheimbde Råhte / deren Con-
siliium

filium Er in schweren und wichtigen Fällen requiriren solle; Je weitläufftiger nun dergleichen Consultation geschehen muß/je schwerer wird das vorsehende Negotium; Unneben verlieren auch die Successores Imperii an Ihrer hohen Jurisdiction, dann an statt dessen/ daß man bishero von Urtheilen eines Herzogen zu Braunschweig Lüneburg an die Käyserl. Tribunalien appelliren können / wird hinführo von denen Judiciis des neuen Churfürsten uti reliquorum Electorum an kein Käyserl. Reichs Tribunal mehr appelliret werden können / welches nicht nur eine Diminution der Käyserl. Hoheit / sondern auch eine oppression der Unterthanen / als welche eine Instantiam verlieren / nach sich ziehet.

Die Zweyte interessirende Haupt-Parthey ist das bissheringe gesambte Collegium Electorale, denn je mehr membra Collegii gemacht werden / je mehr wird die Electorale Prä-Eminenz geringer / & consequenter verlihet sich je mehr der Respect und die Autorität des Collegii, denn was vielen gemein ist / gibt das Ansehen bey weitem nicht / als was einer allein oder ihrer / etliche wenige possediren / nicht weniger folgt noch eine andere Inconvenienz / daß denen bissheringen Churfürsten Ihre Negotia Electoralia so viel schwerer werden / je mehr vota sie ins Collegium bekommen / *difficilius enim agitur, quod per plures concluditur, quam per paucos*; Gestalten das Concurrirende Interesse eines jeden die vota different zu machen pfleget / und endlich obgleich ein jeder Fürst im Reich in seinem Territorio, so viel Macht hat als ein Churfürst in dem Seinigen / also folglich zwischen einem Churfürsten und andern Fürsten in so weit / & quoad superioritatem territorialem in Regimine kein Unterscheid ist / bloß daß die Electores priores in ordine ante reliquos Principes sind / so kan man doch hingegen nicht ablaugnen / daß die Churfürsten auch gewisser massen / quasi pro superioribus Reliquorum Principum & Statuum Imperii zu achten / weil sie in certis casibus in Regimine Imperatoris concurriren / oder Consortes quorundā Jurium Imperatoriorum vel Majestaticorum seynd / und neben dem Käyser über gewisse Angelegenheiten der übrigen Fürsten und Stände des Reichs heben; Wann nun einer ex ordine Principum genommen / und denen Electoribus associiret wird / so verlihren ja die bissheringe Electores respectu illius Principis Ihre hergebrachte Prä-Eminenz, und müssen einen in ferioem pro Collega & Consorte dignitatis annehmen / daher die sämptliche bissheringe Churfürsten hohe Ursach haben / wofern sie ihren Consens nicht darzu gegeben / oder geben wollen / sich ha utement zu opponiren / wann ihnen ein neues membrum Collegii obtrudirt werden solte.

Die Dritte interessirende Haupt-Parthey / sind alle übrige Fürsten und Stände des Reichs / dann weil 1. Ex illorum quasi perpetuâ commissione die Electores ihre Prä-Eminenz überkommen / so solte der Numerus Electorum ohn Ihrer / der Fürsten und Stände des Reichs / guten Willen / auch nicht vermehret werden /

Den/ sed de ipsorum voluntate dependere debeat, quibus & quot personis suorum
 jurium exercitium perpetua quasi Commissione conferre velint 2. Ist bekant/ daß
 die Electores sich nicht nur einer grossen Prærogativ vor andern Fürsten ratione ho-
 noris, præcedentiæ, Juris, legationis tituli, &c. gebrauchen/ sondern auch wie vor-
 hero gemeldet/ ratione quorundam casuum, als Consortes Majestatis Imperatoriz
 sich quasi pro Consuperioribus aliquorum Principum & statuum Imperii achten.

Wann nun ex ordine Principum in pari in gradu & dignitate consistentium
 einer heraus genommen/ und denen Electoribus associirt wird/ so geschieht ja dadurch
 nichts anders/ als daß die Reliqui Principes sich eines Ihres gleichen wider Ihren
 Willen übers Haupt setzen lassen/ und den hernach pro superiori quasi & præ-Emi-
 nenti respectiren müssen/ mit welchem Sie vorher ut pari & cum socio gelebet.
 Dieser Punct touchiret vor andern absonderlich die geistlichen Fürsten/ als den
 Erz-Bischoff von Salzburg/ Bischoffen zu Bamberg/ Teutschmeistern/ Bischof-
 fen zu Würzburg/ Straßburg und Münster/ und verschiedenen andern.

Ingleichen das Burgund/ die Erzherzogen zu Oesterreich/ die Herzoge zu
 Bayern/ die Herzoglichen Häuser zu Sachsen/ die Marggraffen von Bareuth und
 Anspach/ die regierende Pfälzische Häuser zu Zweybrück und Lützelburg/ welche
 zusammen den Rang vor denen Herzogen zu Braunschweig Lünenburg bishero ge-
 habt/ oder doch tanquam cum pari mit ihnen umgangen/ und nunmehr denselben
 pro Superiori quasi & præ-Eminentia wider Ihren Willen annehmen solten. In
 specie leidet das Fürstl. Haus Wolfenbüttel dabey weil selbiges casu eveniente
 per Senioratum, so im Fürstl. Haus radicirt, zur Prærogativ & Directorio der Fa-
 milie zu gelangen Hoffnung gehabt/ jeko aber davon depossedi et/ und dem neuen
 Churfürsten postponirt wird. Der König in Schweden/ als Herzog von Brehmen
 und Behrden/ und absonderlich wegen seines Stamm-Hauses/ des vorgedachten
 Fürstenthums Zweybrück/ Item der Churfürst von Brandenburg/ als Herzog zu
 Magdeburg/ haben hiebey noch ein ander particular Interesse, weil solche Herzog-
 thümer bishero die Oberhand vor Braunschweig und Lünenburg/ absonderlich bey
 dem Directorio auff denen Creißtügen gehabt/ und nun hinsüro werden herunter-
 rucken/ und dem neuen Electori, wie es wohl nicht anders seyn kan/ weichen sollen.

Die vierte Interessirte Haupt-Parthey sind die beede Könige von
 Franckreich und Schweden/ dann weil der Numerus Electorum bey Westphälis-
 schen Friedens-Tractaten per Contractum auff die Zahl von acht gesetzt ist/
 so folgen nothwendig zwey Stück heraus/ daß wann solche per Conventionem mu-
 tuam geordnete Zahl verrückt werden sol/ solches zum wenigsten bonâ cum pace
 compaciscentium Coronarum dictarum geschehen muß/ und dann wann andere
 Compaciscentes vel alii ex Instrumento Pacis saltem Interesse habentes, nemlich
 die übrigen Fürsten und Stände des Reichs wegen Verstärkung des Churfürstl.

Collegii sich selbst gravirt befinden / daß die Compaciscentes Coronæ, als Garantie des Tractats, Ihnen beyzutreten / und dagegen manitenance zu leisten schuldig seyn.

IV. Circa Nonum Electoratum quæritur:

1. Ob solcher eingeführet werden könne?

2. Mit wessen Verwilligung?

3. Obs rahtsam / daß er de præsentis eingeführet werde?

AD Quæst. 1. Wann die güldene Bull pro basi & fundamento Status Imperii, zu dessen genau und heiliger Observanz die zeitl. regierende Kaysrl. Majestät durch die Wahl-Capitulation sich obligirt haben / gehalten werden sol / so kan es salvo Imperii statu nicht geschehen. Ratio: Nach Inhalt der güldenen Bull ist der Status Imperii nur auff 7. Grund-Säulen gesetzt / vid. proœmium, einfolglich müssen sie auch fest und unbeweglich stehen Tit. 12. und können salvo Imperii statu wieder verringert noch vermehrt werden / beedes ist durch Einhelligung des ganzen Reichs bereits bestätigt / und jenes ex actis publicis zu Regenspurg / de Anno 1623. außser allen Zweifel / dieses aber die Historia Pacis Westphalicæ und die darüber geführte Protocolla und Relationes, auch das Instrum. Pacis selbst / wann daraus offenbar / wie schwerlich man in den Octovirat gewilliget / und wie man darunter so gar kein legem perpetuam eingehen / sondern es bloß auff dieselbige Necessität restringirt, und deswegen / nach Abgang der Wilhelmischen Linien den Numerum wieder in vorigen und in aurea Bulla determinirten Stand gebracht / einfolglich an disposition derselben nichts immutirt wissen / am allerwenigsten aber dadurch zu den Nono Electoratu einen Eingang gemacht haben wollen.

Daher es dann kommen / daß die Publicisten auch post Octoviratum, die Churfürsten Septemviros genennet / und daß denenselben dieser Nahmen beständig competire, behauptet haben.

Wiewol nun solcher gestalt die andere beede Fragen sich von selbst beantworten / so ist jedoch nicht zu laugnen / daß obiges allein regulariter anzunehmen / und sich wol casus begeben können / welche hierin falls wo nicht eine Veränderung / jened noch eine dispensation oder Extension erfordern / wie solches bey gemeldten Friedens-Tractaten / auch in andern scriptis bereits zu weitläufftiger discussion gediehen / und daher sich gar wol fragen läffet:

Quæst. 2da. Von wem dann auff solchen Event die Einführung zu verwilligen stehe?

Daß die Einführung oder Investitur den Röm. Kaysrl. Maj. Krafft dero allerhöchsten Kaysrl. Ampts zukomme / ist aus der Reichs-praxi bekannt / ob es aber ex Plenitudine potestatis Cæsareæ, oder mit Consens der übrigen Churfürsten / oder vielmehr

vielmehr mit Einwilligung des ganzen Reichs geschehen könne und müsse / solches ist ex aurea Bulla und darauff gegründeten Observanz gar leicht zu entscheiden.

Dann 1. waltet kein Zweifel daß die Vermehrung des Septemvirats eigentlich ad Collegii istius Constitutionem, und nicht zu dessen Conservation gehöre; Gleichwie nun origo Electorum secundum Numerum septenarium à tacito principium consensu derivirt, deren Befestigung aber in viel angezogener Aurea Bulla auff allgemeine Gegenwart und Bewilligung derer Chur- auch anderer Fürsten / Graffen 2c. gegründet wird / So folget unwidersprechlich / daß bey verwaltender deren Augmentation derer jenigen Consens, à quibus causam habent, nohtwendig vorher gehen / mithin eine solche essentielle Veränderung der Reichs-Verfassung und dessen vinculi ohne gesamter membrorum Vorwissen nicht verhenget werden solle; Allermassen dann nicht allein weilten Råyser Maximilianus I. wie auch der Fürst in Siebenbürgen Gabriel dießfals mit gesammten Stånden / und nicht mit denen Churfürsten allein vor diesem Handlung gepflogen / und nomine totius Imperii die abschlägliche Antwort behalten: Sondern auch 3. Ob gleich bey den Anno 1622. nach Regenspurg ausgeschriebenen Chur- und Fürsten Tag / die in folgendem Jahr vorgangene neue Investitur, weyl. Churfürst Maximiliani zu Bayern / ex plenitudine potestatis Cæsareæ vorgenommen / und von theils anwesenden Fürsten davon / als einer die Churfürsten angehender Sache / in Ihren votis abstrahiret worden.

Jeden noch 4to. der glormwürdigste Råyser Ferdinandus gar deutlich exprimirt, wie weit solches zu verstehen / und daß die Conservatio Collegii Electoralis von dessen Constitution weit unterschieden seye / indem solches in der Anno 1647. zu Münster dem Chur Mainz. Directorio übergebenen Proposition mit diesen formalien enthalten:

Wie nun die Råyserl. Maj. Unser allergnädigster Herr / es bey Translation der Chur- (NB. Conferatur hic propositio Cæsarea de dato Regensp. 7. Jan. ut & Resol. den 6. Febr. 1653.) wie auch der Obern-Pfals nochmahlen verbleiben lassen / hergegen aber den Octavum Electoratum für das zutrüglichste Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe gehalten / als haben sie beneben / um weilm Sie wol vorher gesehen / daß ohn Einwilligung der Churfürsten und Stånden des Reichs wider die güldene Bull kein mehrer und fernerer Electoratus, und Chur-dignität eingeführet werden solle / Churfürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen / sintemahl Sie selbst und Ihres theils kein Bedencken machen / sondern vielmehr dafür halten / daß dieses ein sicheres Mittel zu Stabilirung der Ruhe im Reich seye / und dadurch / eine hohe Råyserl. Gnad beschehe / es wollen auch Churfürsten und Stände Ihnen solches Mittel des Octavi Electoratus gefallen / und um des lieben Friedens willen Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen lassen etc.

Auff dieses Råyserl. gerechteste Urtheil ist 5. in Instrum. Pacis der Consensus

Imperatoris cum Imperio ausdrücklich gemeldet / und Tranquillitas publica pro
Causa angeführet / also gar fern ist es / daß bey dem prärendirenden neunten Electro-
rat Fürsten und Stände übergangen / und Ihnen an Ihren Juribus Imperii und
deren von Kaysersl. Majestät selbst adstruierter Possession vel quasi durch die suchende
Investitur, ein solch unwiederbringlich präjudiz beygefügt werden könne.

Quest. 3. Was aber endlich die dritte Frag betrifft / da ist Negativa ganz leicht
zu finden / angesehen 1. keine necessitas urgens, welche nicht bey viel andern getreuen
bey Ständen mit walten sollte / vorhanden / ja es ist zum 2. dergleichen als die stabili-
rung des Octo virats militirt, und in vorangezogener Kaysersl. proposition vorgestellet /
der Zeit Gott Lob nicht zu erdencken / dazumahlen 3. tranquillitas publica dadurch
nicht befördert / sondern vielmehr in die höchste Gefahr gesetzt / und 4. das noch übrige
gute Vertrauen zwischen denen Reichs Collegiis völlig zerstöret / und zu allerhand
inconvenientia die Thür geöffnet wird / welche sicherer in der That zu vermeiden /
als mit Worten vorzustellen.

V. Reflexions sur le Neufieme Electorat.

Wenn die Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, nem-
lich die güldene Bull und das Instr. Pacis ungekräncket bleiben sollen / so
wird in des Röm. Kaysers und der Churfürsten ob sie gleich einhellig darein
willigen solten / Mächten alleine nicht stehen / die Zahl der Churfürsten zu vermehren /
und den 9. Electorat einzuführen / massen die güldene Bull und das Instrumentum
pacis, autoritate der gesambten Stände des Reichs gemacht seyn / und also mit
deroselben Vorwissen und Bewilligung geändert werden müssen. Cujus namque
autoritate lex lata est, ejusdem autoritate etiam mutari tollique debet.

Dahero dann wie bey denen zu Osnabruck und Münster vormahls gepfloges-
nen allgemeinen Friedens-tractaten der 8te Electorat introducirt werden sollen /
darüber in allen 3. Reichs-Collegiis Anno 1646. im Monat Junio oder Julio (si
rectè nemini) deliberiret / und weil Bayren die an Seiten des Hochfürstl. Hauses
Braunschweig Lünenburg in Vorschlag gebrachte / uns von allen Reichs-Ständen
beliebte alternativ des der obern Pfalz anlebenden Elect-rats, vom Hause Bayren
zum Hause Pfalz / nicht aggriren wollen / ohne desselben Beystimmung aber / weil
es dero Zeit 3. ganze Reichs-Creise als Bayerische / Fränckische und Schwäbische
in seiner devotion gehabt / und also sehr mächtig gewesen / zu feinen Frieden zu gelan-
gen gewesen / zu Verhütung der gäncklichen Dissolution des Reichs / welche bey Con-
tinuation des Kriegs ohnvermeidlich hätten erfolgen müssen / adeoque urgente ex-
trema necessitate, endlich beschloffen worden / daß der Achte Electorat instituiret /
und dem Pfalz-Graffen Carl Ludwig gegeben / derselbe jedoch auff den Fall / da die
Bayerische oder Wilhelmische Linie abgehen würde (wie ipsa instrumenti Pacis
Formula lautet) profus expungiri seyn solle.

Diese

Diese Sanctionem pragmaticam mögen der Röm. Käyser und die Churfürsten vor sich allein nicht ändern. Nicht ohne ist es zwar/ daß in der güldenen Bull nicht eben explicitè, und ausdrücklich verordnet ist/ daß nur Sieben Churfürsten seyn sollen/ dieweil aber die gesamte teutsche Reichs-Stände nach Abgang der Carolingorum die freye Wahl/ wenn Sie tüchtig zum Käyserthum erachtet/ ohne daß jemand die Succession jure Cognationis prætendiren mögen/ gehabt/ und quoad Actum primum, so viel nemlich das Jus eligendi in sich betrifft/ annoch und nur das selbe quoad Actum secundum, oder dessen Exercitium und Übung [zu welcher Zeit gewiß beandt] denen 7. Churfürsten/ welche in der güldenen Bull bestätiget werden/ überlassen haben/ so kan ohne derselben Vorwissen und Bewilligung die Zahl der Churfürsten nicht augirt werden/ um da weniger/ weil selbige Vermehrung in dem Instr. Pacis quoad rem genug verbohten ist/ indem darinn der 8. Electorat in casum deficientis linæ Wilhelminæ profus expungirt werden sol.

Daferne nun deme zuwider der 9. Electorat cessante omni utilitate & necessitate eingeführet werden sol/ können die non consentientes Status Imperii, ob gravissimum præjudicium darinnen gehehlen/ sintemahl Sie dadurch den Statum Oligarchicum, darnach die Churfürsten schon längst getrachtet haben/ approbiren/ und stabiliren würden/ da doch der Churfürsten Menees und Dessen zu unterbrechen/ bey vorbedeuteten general-Friedens-Tractaten von denen andern Reichs-Ständen stipuliret/ und nicht mit guten Willen der Churfürsten pacisciret worden/ daß eine perpetua Capitulatio omnium Imperii Ordinum Authoritate auff dem nechstfolgenden Reichs-Tag gemacht werden solte/ dadurch der Churfürsten angemaste Authoritas leges Imperii fundamentales zu setzen/ und mithin den statum Oligarchicum zu affirmiren keinen geringen Anstoß gelitten hat/ hingegen aber der andern Reichs-Stände Authorität trefflich bestätiget und befestigt worden ist. Können nun dieselbe in den 9ten Electorat ohne männigliches mercklichen Abbruch der Ihnen zustehenden authorität circa leges Imperii fundamentales ferendas mutandasve nicht willigen/ der Käyser und die Churfürsten aber wollen Ihre angemaste Authorität behaupten/ so ist sehr zu besorgen / daß grosse collisiones und daraus allerhand Zerrüttungen und Weiterungen entstehen möchten/ und solches nicht allein auff denen Reichs/ sondern auch auff denen Nieder-Sächsischen Creystägen zumahlen aber im Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg/ dann gleichwie vermuthlich die Cron Schweden wegen Brehmen und der Churfürst zu Brandenburg wegen Magdeburg den 9ten Churfürsten den Vorsatz/ und das Directorium in Comitibus Circularibus nicht einräumen werden/ also können auch die Durchleuchtigste Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Wolffsbüttel. Linie/ wann das Senium bey Ihnen ist/ sich des Creiß-Directorii, ohne daß Ihre inn- und ausserhalb Teutschland habende reputation mercklich geringert würde/ durchaus nicht begeben/ eben

eben so wenig vermögen Sie dem Senio nach der Verordnung der Lehen-Rechte an-
gehende prärogativ, wann sich ein Lehens-Fall begibt/ die Lehen vom Röm. Käyser
zu empfangen fahren zu lassen/ welches auch Ihr Illustre. naissance in keine Weise
und Wege leidet/ zumahln Sie dieselbe demontiren würden/ wann Sie Ihrem
jungen Herrn Bettern jetzt berührte prärogativ gönnen sollten.

Ferner erfordert jetzt höchstbesagter Herren Herzogen hohe Reputation daß
Sie die Vermöge des im Fürstlichen Hause üblichen Herkommens/ und von dem
Senio, wann solches bey Ihnen ist/ dependirenden præcedenz auff Reichs- und
Creiß-Tägen/ und sonst an allen andern Orten conserviren / ob Ihnen gleich ge-
gen Abtretung dieser und anderer Prärogativen groß avantages offeriret/ und ange-
boten würden/ *privatis in eo stant consilia, quid sibi conducere putent, at Principi-
pum diversa fors est, quibus principua rerum ad famam & gloriam dirigenda sunt.*

**VI. Des Fürstlichen Collegii vorläuffig- und schließliche
Meynung. publ. den 27. Augusti. 1692.**

DEs in dem Fürstl. Collegio das nunmehr Reichs-kündige Gesuch eines
neunten Electorats publicè vorgekommen/ sich auff die mehrere Anwesende
vorläuffig darüber heraus gelassen/ sind die Vota per Majora dahin gangen/
daß man zwar immer in ungezweiffelter Hoffnung gestanden/ ein Hochlöbl. Chur-
fürstl. Collegium würde in hoc puncto absonderlich dahin antragen/ daß Ihre
Käyserl. Majestät von Churfürsten und Ständen/ mit allgemein und gesammter
Reflexion, auff das wahre Interesse des Heil. Römischen Reichs / worauff in dem
an Allerhöchst-besagte Käyserl. Majestät Nahmens verschiedener so geist- als welt-
licher Fürsten/ vor mehr als einem Monat aller unterthänigst-abgelassenen Schrei-
ben/ wie auch in dem an die höchst-ansehnliche Käyserl. Commission vorhin gesche-
henen mündlichen Vortrag allenthalben bekannter massen schon zum Theil gedeut-
et worden/ die bey bisheriger forma Imperii zwischen Haupt und Gliedern / Gott
Lob! so wol bestellte Harmonie, und hingegen das/ aus deren Veränderung (worzu
dermahlen die allergeringste Noht nicht vorhanden) zu besorgen seyende schädliche
Mißtrauen/ und höchst-gefährliche Conseqvenzen allergehorsamst und beweglichst/
umb so mehr repräsentiret werden möchten/ als man drauff von der Käyserl. aller-
höchsten und weltbekanntesten Justiz und Äquanimität eines allergnädigsten Gehörs/
und befallender Resolution zu Benbehaltung der Formæ Imperii modernæ sich
wohl allerunterthänigst getrösten könnte; Alldieweil aber in dieser so importanten
Sache von obgemeldtem Churfürstl. Collegio an das Fürstl. noch zur Zeit nicht
allein ganz nichts gekommen/ sondern auch unvermuthet anjeko äußerlich so viel zu
vernehmen/ ob sollten die Churfürstl. Herren Gesandte bereits instruirt seyn/ also daß
von denenselben/ wegen Constituirung sothanen neunten Electorats, ein folglich de
mutanda

mutanda Imperii Forma mit Ausschließung Fürsten und Stände delibirirt werden dörfte/ welchen man aber nun so weniger einen Glauben beylegen wil/ als man bißhero in gemeinsamen Sachen treulich und fest gestanden / daher auch in diesem gegenwärtigen Negotio sich dergleichen verstehen thut / zumahlen in Aurea Bulla, in dem Instrum. Pacis Westphal. Artic. 4. s. Qvo ad Domum Palatinam &c. In verbis: Imperator cum Imperio, unwidertreiblich statuirt, auch durch die Kays-
 ferliche Wahl-Capitulationes Ferdinandi IV. und letz gloriwürdigst regierenden Kays-
 ferlichen Majestät Leopoldi I. his formalibus: Wir wollen die güldene Bull mit deren in dem zu Münster und Osnabruck auffgerichteten allgemeinen Reichs-
 Frieden-Schluß auff den achten Electorum enthaltenen Extension, nach Inn-
 halt erst-berührten Frieden-Schlusses/ stet / fest / und ohnverbrüchlich halten / hand-
 haben / und dawider niemand beschweren zc. noch viel deutlicher confirmirt wird / daß zugleich der Fürsten und Ständen Einwilligung und Consens præviè nothwendig zu erfordern seye / auch nicht minder bekant / als vorhin bey denen Westphälischen Tractaten / die ohnumgängliche höchste Nothdurfft erheischet / den Numerum septenarium in dem Churfürstl. Hauß Pfalz zu extendiren / daß nach Anleitung der angezogenen güldenen Bull / vermög kundbarer Reichs-Actorum de Anno 1647. die gesambte Reichs-Stände præviè durch ordentliche Kaysferliche Proposition darumb befragt / deren deutliche Einwilligung und Consens requirirt / solcher auch endlich / jedoch mit ausgesetzter Reflexion auff den alten Numerum septenarium Besag mehrerwehnten Instrumenti Pacis gegeben worden / woraus dann von selber folget / daß anjeko zu sothaner wichtigen Sachen Vornehm- und Erörterung / wo es anderst auff keine offenbare Nullität auslauffen solle / eine ordentliche Kaysferliche Proposition oder Commissions- Decret pro objecto simul & semel deliberandi in allen dreyen Reichs-Collegii re- und correlationes Concluserum, so dann ein vollständiges Reichs Gutachten / und endlich ein mit Kaysferlicher allergnädigsten Resolution erfolgender gemeinsamer Reichs-Schluß die necessaria requisita seyen / altermassen die Kaysferl. allergnädigste Intention und Meynung ohngezweiffelt anderst nicht seyn kan / dann daß der vorhin eingeführte Modus & status Imperii juxta leges pragmaticas so wol ratione quæstionis An? als Quomodo? hierunter beständig observirt werde. Als haltet man solchem nach an Seiten des Hochfürstl. Collegii per majora conclusivè dafür / daß ein solches einem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio gebührend zu hinterbringen / sich dabey getröstend und versicherend / daß gleichwie dasselbe bey sich nicht anderst ermessen wird / als daß getreueste Fürsten und Stände des Reichs / sich ihrer von so viel hundert Jahren wohl hergebracht / und durch des Heiligen Römischen Reichs Grund und Sätze bestätigte biß anhero conservirte Gerechtsame auff keinerley Weise begeben / noch diffalls bey ihren H. H. Nachfolgern / und der ehrbah-
 ren

ren Nachwelt/ eine immerwährende biame auff sich laden / können noch wollen / also ein Churfürstl. Collegium sich vor allem die ungefränckte Beybehaltung der fundamental Reichs-Gesetzen des bekannten Reichs-Styli und Observanz / und der daran haffenden guten Harmonie, Ruhe und Einigkeit im Heil. Römischen Reich höchst angelegen seyn lassen / und anbey ein jeder der vortrefflichen Churfürstlichen Herren Gesandten in particulari an seinem viel-vermögenden Ort / zu Verhütung aller sonst zu besorgen stehenden gefähr- und schädlichen Consequenzen / alles dienstsamste beyzutragen von selbstem gemeynt und beflissen seyn werde.

VII. Copia unterthänigsten Schreibens an Ihre Kaiserliche Majestät / von einiger geist- und weltlichen Fürsten Gesandten / wegen des neuen Electorats, abgangen.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Uer Kaiserliche Majestät sollen im Nahmen verschiedener des Fürstlichen Collegii geist- und weltlicher Fürsten / unsern hohen Herren Principalen / wir allerunterthänigst nicht verhalten / was gestalten denenselben zuverlässig vorkommen / wie daß des Herrn Herzogs Ernesti Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. zu der Churfürstlichen Würde aspiriren / auch nicht geringe Hoffnung dazu haben erscheinen lassen / ja es vor eine nunmehr festgestellte Sache halten / daß neulicher Zeit / wie man benachrichtiget ist / dero Land-Stände convociret / und der neue Electorat ihnen als ein ausgemachtes Werck proponiret / auch zugleich ein starckes Subsidium zu Sublevirung der nöhtigen Investitur und anderer Kosten gefordert / und von denenselben bewilliget worden. Nun ist unsern gnädigsten Herren Principalen zwar nicht unverborgen / was massen höchstbesagt Seine Hochfürstl. Durchl. die Conservation des gemeinen Wesens und Bestens des Heil. Röm. Reichs / insonderheit dermahlen / mit allen von Gott erhaltenen Kräfften / ersprießlichst befördern helffen wollen / wodurch dieselbe ein so unsterbliches Lob und Ruhm vor sich / und dero hohes Hauß erworben / also zugleich auch bey dem lieben Vaterland dem Römischen Reich sich höchstens meritirt machen können: Gleichwie aber unsern gnädigsten Fürsten und Herren hiebey sehr zu Gemüth dringet / daß sothanenes Desiderium und Suchen eine solche Aenderung der von etlich hundert Jahren in der Aurea Bulla festgestellten forma Imperii und Fundamental-Gesetzen importire und nach sich führe / woraus die dem Römischen Reich so nöhtige / und jehiger Zeit sonderlich / Gott Lob ! wol bestellte Harmonia und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß leyden / auch sonst insonderheit bey denen durch ihre beständig-erwiesene Treue und Euffer nicht minder wo nicht mehr meritirten Fürsten höchstschädliche Alterationes erfolgen dörrften / zumahlen überflüssig erinnerlich und beflandt / aus was vor einer grossen Necessität / zu dergleichen es ja bey weitem noch nicht

nicht gekommen/ auch/ ob Gott wil/nicht kommen wird/man endlich die schwere Resolution zu Einführung des Octavi Electoratus ergreifen müssen/wobey jedoch dessen künftige Cessir. und Abthung / auff gewissen Fall in dem Instrumento Pacis Westphalicæ ausdrücklich statuirt/ mithin allerseits nicht ohne grosse Sorgfalt das ganze Absehen hinwiederum auff die vorige Forma ratione Numeri genommen worden; Also haben Euer Kays. Majestät im Nahmen unserer gnädigsten Fürsten und Herren wir ein solches mit allem unterthänigsten Respect, wie hiemit beschiehet/nicht allein repräsentiren/ sondern Dieselbe auch allergehorsamst dahin ersuchen und bitten sollen/ Sie allergnädigst geruhen wollen / Seiner Hochfürstlichen Durchleucht das auff Dero Gesuch obgedachter massen stehende grosse Moment wol vorzustellen/ und zu remonstriren/ nicht zweiffelnde/ Dieselbe hinnach aus angebohrner Aequanimität von Ihren geschöpfften Gedancken ganz gerne desistiren/ Ihre Consilia, den Statum seu Formam Imperii in seiner wolbestellten Consistenz und Harmonie mit antragen/ zu perpetuiren/ und dadurch dero Meriten zu vergrößern/ möglichst intendiren werden.

Euer Kays. Majestät Dero allergnädigsten Gewährung sich unsere gnädigste hohe H. Hrn. Principales mit dieser allergehorsamsten Bitte um so viel ungezweiffelter getrösten/ als solche allein aus Dero getreuesten Devotion zu Beybehaltung der Grundveste/ und der darauff ruhenden nöthigen Einmühtigkeit herfließet/ thun zu Deroselben allermildesten Hulden und Gnaden wir uns damit allerunterthänigst gehorsamst befehlen. Regenspurg / den 23. Julii / 1692.

Euer Kays. Majestät

**Allerunterthänigst- und
gehorsamste**

**Des Fürstl. Collegii verschiedener
geist- und weltlich Fürstl. Räthe / Botschaffter und Gesandte.**

**Geistliche.
Salzburg und
Münster.**

**Sigillantes
Mithaltende.**

**Weltliche.
Sachsen-Gotha und
Altenburg.**

**Bamberg.
Würzburg.
Paderborn.
Eychstatt.**

**Wolffenbüttel.
Baden Durlach.
Mecklenburg Gustrau.
Hollstein Glückstatt.
Hessen Cassel.**

G

VIII. Ad

Ad Nuntium Apostolicum in Aula Cæsarea.

Reverendissime & illustrissime Domine.

Reverendiss. & Illustriss. Dominationem vestram in eo, q̄bo ex mandato SSmi. Domini nostri pro Sa-
lute & Incolumitate Ecclesie munere vigilat, credimus non ignorare, q̄b̄am periculosum Ordini Ec-
clesiastico & rei Catholica pergrave Germania nostra nuper innotuerit desiderium Serenissimi Domini
Ernesti Augusti Brunsvigæ & Luneburgi Ducis, q̄bo ad dignitatem Sacri Romani Electorum Princi-
pum prematurè & intempestivè aspirare dicitur, suæq̄ve causæ jam tum & tanti Nominis Patronos, &
Adstipulatores habere creditur, ut nisi summa Sacratissima Majestatis Cæsareæ æq̄vanimitas (uti confi-
dimus) & illa ipsimet Serenissimo Duci de forma Reipublicæ non innovanda, non minus q̄b̄am aliis Or-
dinibus incumbens obligatio dimoveant, à Propositio suam Serenitatem ordinis & honoris Electoralis in-
vestituram opinione citius adipisci posse non immeritò vereamur, magno sanè tranquillitatis Germania
boni publici & ipsiusmet orthodoxæ fidei dispendio. Pleriq̄ve Sacri Romani Imperii & Principes futu-
rorum anxii, non intermittunt eq̄videm omnem omnino movere lapidem, ut præpropera isthæc petitio ef-
fectu careat timendumq̄ve exinde, novationum Procella tempestivè dissipetur, ideòq̄ve illorum jussu Sa-
cratissima Majestatis Cæsareæ tam immediatè q̄b̄am spectatissima ejus commusione Cæsareæ mediante,
devotissimè in illum finem scriptis & ore supplicavimus Dominorum nostrorum Clementissimorum voluntate
singulis Imperii Principibus, Electoribus Catholicis, maximum illud, q̄b̄od Catholica Religionis interest
momentum, per separat as literas humillimè proposuimus.

Sed q̄boniam non leve Justitiæ nostræ pondus adjici posse credimus, si illa insuper decenti Reveren-
dis. & Illustriss. Dominationis Vestræ recommendatione & admoniculo locis congruis promoveretur;
Hinc est, q̄b̄od eidem dietas literas (quas in latinum sermonem vertere temporis vetant augustiæ) in co-
piis hîc adjunctis communicare, illamq̄ve ea q̄b̄a par est fiducia instanter implorare audeamus, q̄batens
nostrum, q̄b̄od sub dicto desiderio Brunsvigeni in discrimen adducitur interesse Religionis, imò non tam
nostrum, q̄b̄am simul & principaliter Ecclesie Matris nostræ amplecti, & tum efficaciter urgere dignetur,
neq̄bit Respublica Catholica & Ecclesiastica detrimenti patiatur, prout indubitatè pateretur, si alte me-
moratus Serenissimus Brunsvigæ & Luneburgi Dux confessioni q̄b̄am vocant Augustanæ addictus Princeps
in Electorum Numerum, alius à primæsa sui institutione inter Principes Ecclesiasticos equaliter distribu-
tum & lege fundamentali Imperii in aurea Bulla Roboratum juxtaq̄ve sanctiones illas pragmaticas nun-
q̄b̄am augendum sine ullâ necessitate publica adscisceretur. De reliq̄vo Reverendis. & Illustriss. Domi-
nationem Vestram Divino Numini, & nos ejusdem suavoribus enixè commendamus.

Reverendissime & Illustrissima Dominationis

Vestræ

Ratisponæ d. -

Augusti, 1692.

Ad q̄b̄avis officia paratissimi

Plurorumq̄ve Ecclesiasticorum Sacri Rom.
Imperii Principum ad Comitia univer-
salia, Consilarii & Legati.

IX. Deductio pro Novem-Viratu.

Septem Electores in Imperio esse voluit, qui primus ad certum numerum Electoralem unus adstrinxit, quo scilicet obviam iretur discordia ex pari suffragiorum numero metuenda. At postquam illorum per octavi Electoris additionem pervasit Electorum Numerus, non heri primum aut hodie in eo fuit, multorum opera, ut octovirali Collegio adhuc Novemvir insereretur, impar enim de uno sit numerus, & Reipublice salus urgere videtur, ut Statibus Evangelicis amissum votum restituatur: Novam hanc dignitatem, si ulla ambire alia, certo Domus Brunsvico-Luneburgica summo Jure potest; Sive enim Copiosem copiam, sive generis antiquitatem, sive denique meritorum species numerum, reliquis Evangelicorum facile prevalebit. Salvis legibus fundamentalibus, novus adhuc Elector fieri potest, constitutio enim nulla reperitur, quae istud prohibeat, Aurea Bulla septenarium indicat, nequaquam ad Numerum obligat; Maximiliano I. Jus suffragii in Electione Imperatoris pro Domo Austriacâ petenti, cum denegarent Electores, & Principi Transylvaniae pro Rege Hungariae Electoriam dignitatem sollicitanti, cum repulsam praese ferebant quidem antiquissima instituta, sed nolebant Authoritatem Domus Austriacae, jam tum spe Regni Bohemiae turgentis majora Incrementa capere, nec extraneum in corpus Imperii cooptare. Qui se octavo Electoratu opponerunt, non tam potestatem impugnarunt, Bavarum eligendi, quam Palatinum citra comitalem Statuum Consensum, & cum magno Agnatorum praesudicio proscribendi, Imperator solus cum paucis, i. e. Electoribus neque Statuum Imperii creare, neque exauctorare potest, ad ferendam novam legem fundamentalem, exempli gratia Auream Bullam & Capitulationem, trium omnino Collegiorum requiritur consensus; Non tamen inde elicies, Collegium Principum de novo membro, adsciscendo Collegium Civitatum, aut Collegium Electorale, suffragia Principum expetere teneri. Sit autem materia comitalis novi Electoris constitutio, Imperator junctis Electorum votis facile Majoribus prevalebit. Principum Collegio Membrum adimitur, quod haecenus fax & tuba fuit, non tamen impediet, quo enim Jure Electorale Principali Collegio novi Principis, eodem etiam seu nullo Principale Electorali novi membri admissionem prohibere poterit. Maximilianus I. & Princeps Transylvaniae, non Principum, non Civitatum, sed Electorum petebant consensum. Et Imperator Carolus V. Mauritium in locum Johannis Friderici surrogatus, il-

lum in Electorum concessum, nemine Principum accersito accedere jubebat. Tandem si Ferdinandus II. & III. Imperatores novem Comites ad Principalem dignitatem evehere potuerunt, si Comitiae Ratisbonensia Anno 1654. habita, hos omnes voto & sessione arcere noluerunt, quid vetat Leopoldum applaudente Electorum cœtu ex duobus potentibus Ducatibus mox uniendis Electoratum Constituere. Reservata enim Imperatoris & præcipua Electorum jura nullis reliquorum ordinum contradictionibus exponenda.

X.

C O P I A

Allerunterthänigsten Schreibens an Ihre Kayserl. Majest. von Einiger Geist- und Weltlichen Fürstl. Gesandten wegen des neuen Electorati abgangen.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc.

Sie W. Kayserl. Majest. sollen im Nahmen verschiedener des Fürstlichen Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten unserer hohen Herren Principalen wir allerunterthänigst nicht verhalten/ was Gestalten denenselben zuverlässig vorkommen/ wie daß des Herrn Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchleucht zu der Churfürstlichen Würde adspiriren/ auch nicht geringe Hoffnung darzu haben vernehmen lassen/ ja es für eine nunmehr fest gestellte Sache halten/ daß neulicher Zeit wie man benachrichtiget ist dero Land- Ständen convociret/ und der neue Electorat Ihnen/ als ein ausgemachtes Werck / proponiret/ auch zugleich ein starckes subsidium zu sublevirung der nöhtigen Investitur, und anderer Kosten gefodert / und von denselben bewilliget worden; Nun ist unsern gnädigsten Herren und Principalen zwar nicht unverborgen / was massen höchstbesagte Seine Hochfürstl. Durchl. die Conservation des gemeinen Wesens und Bestens des Heil. Röm. Reichs insonderheit dermahlen mit allen von Gott erhaltenen Kräfften ersprießlich befördern helffen wollen/ wodurch dieselbe ein so unsterblich Lob vor sich und dero hohes Hauß erwerben/ als zugleich auch bey dem lieben Vaterland dem Römischen Reich sich höchst meritirt machen können. Gleichwie aber unsern gnädigsten Fürsten und Herren hiebey sehr zu Gemüht dringet/ daß sothanes desiderium und Suchen/ eine solche Aenderung der von etlich hundert Jahren her in aurea Bulla festgestellten forma Imperii und fundamental- Gesetzen importire / und nach sich führe/ woraus die Röm. Reich so nöhtig/ und jekziger Zeit Gott Lob! sonderlich

derlich wol bestellte Harmonie und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß, leiden/ und sonst insonderheit bey denen durch Ihre beständig-erwiesene Treu und Eysser nicht minder wo nicht mehr meritirten Fürsten höchst schädliche alterationes erfolgen dörrften/ zumahlen überflüssig erinnerlich/ und bekant/ aus was für einer grossen necessität/ zu dergleichen es ja bey weitem noch nicht gekommen / auch ob Gott wil nicht kommen wird/ man endlich die schwere resolution zu Einführung des Octavi Electoratus ergreifen müssen/ wobey jedoch dessen künfftige Cassirung und Abthung auff gewisse Fälle/ in dem Instrum. Pacis Westphalicæ ausdrücklich statuiret/ mithin allerseits nicht ohne grosse Sorgfalt und Vorsichtigkeit das ganze Absehen hinwiederum auff die vorige formam Ratione Numeri genommen worden. Also haben Eur. Kaysrl. Maj. im Nahmen unserer gnädigsten Fürsten und Herren/ Wir ein solches mit allerunterthänigsten respect, wie hiemit geschiehet/ nicht allein repräsentiren/ sondern Dieselbe auch allergehorsamst dahin ersuchen und bitten sollen/ Sie allergnädigst geruhen wollen/ Sr. Hochfürstl. Durchl. das auff Dero Gesuch obgedachter massen stehende grosse moment, wohl vorzustellen und remonstriren/ nicht zweiffelnd Dieselbe hie nach/ aus angebohrner æquanimität von ihren geschöpfften Gedancken gerne desistiren/ Ihre consilia, den statum seu formam Imperii in seiner wolbestellten Consistenz und Harmonie zu perpetuiren/ mit antragen/ und dadurch dero meriten zu vergrößern möglichst intendiren werden.

Ew. Kaysrl. Maj. dero allergnädigsten Bewehrung sich unsere gnädigste hohe Herren Principalen in dieser allergehorsamsten Bitte/ umb so viel ungezweiffelter getrösten/ als solche allein aus dero getreuesten devotion, zu Beybehaltung der Grund-Feste/ und darauff beruhenden Einigkeit herfließet/ thun zu dero allermildesten Hulden/ und Gnaden/ damit wir uns allerunterthänigst empfehlen/ Gegeben den 23. Julii 1692.

XI.

C O P I A,

Schreibens an Chur-Maink/ von denen wider das neunnde Electorat sich opponirenden Fürstl. Gesandten.

P. P.

SHer Churfürstl. Gnaden werden von Dero hier subsistirenden Gesandtschaft nach und nach umbständlich gehorsamsten Bericht erhalten haben / was gestalten denen mehrern des Fürstlichen Collegii unsern gnädigsten Herrn Principalen das Reichs-kundige Gesuch / des 9. Electorats sehr zu Herzen dringet / wie deshalb an Ihre Kaysrerliche Majestät ein allerunterthänigstes
Bitt

Bittschreiben vor einen Monat abgangen / auch was zuvor von dero höchstansehnlichen commission allhier mündlich representiret worden.

Alldieweil man sich nun nach der Hand aus erheblichen Ursachen necessitirt befunden / dieses Werck in dem gesampten Fürsten-Raht vor- und anzubringen / solches auch vorgestern bewerckstelliget / und auff die von denen Majoribus erfolgte secundirung man sich einer vorläuffigen und schließlichen Meynung wie aus hiebey gehenden Abschrift gnädigst zu ersehen / und vergleichen / und man dann bey heutigem Rahtgang eine solche durch das Salzburgische Directorium, dero hochlöblichen Gesandtschaft als dem Reichs-Directorio gebührend extradiren wollen / so hat daselbe nicht allein dessen acceptation gleich verweigert / sondern ist auch bey iterirter instanz daß dieselbe hierunter denen Fürsten das Officium Directoriale nicht denegiren wolten / wider alles besseres Verhoffen nichts destoweniger darauff bestanden. Gleichwie nun aber dieses eine Sache so dem Fürsten-Stand zu höchster Beschwehr-Berachtung und präjudiz gereichen könne / wann demselben seine hohe Nohtdurfft / dergestalt an das Churfürstl. Collegium mittelst dero Reichs-Directorii zu bringen gehindert / und das Officium Directoriale so schlechter Ding absolute denegirt werden solte / insonderheit da / dazu keine gnugsame Ursach vorhanden / und hiebevorfürs beschehen / daß auff ein oder andern Standes Verlangen in dessen voto angebrachtes Gravamen, wann man solches per Majora secundiret / dem ChurMainz. Directorio angezeigt worden / Euer Churfürstl. Gnaden auch sonder Zweifel selbst gnädigst erkennen werden / daß die Fürstl. in Ihrer Anliegenheit nicht deseriren und ring zu achten / daß sie nicht einmahl angehört werden solten / da doch einem Churfürstl. Collegio hingegen frey stehet / und unbenommen ist die vermeynte gegenrationes auch zu eröffnen / zu des Heil. Röm. Reichs Besten recht miteinander einverstehen und schließig werden möge;

Also gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden unser unterthänig und geziemendes Ersuchen / dieselbe geruhen gnädigst / dero hier subsistirenden Gesandtschaft ernstlich anzubefehlen / daß Sie hierin falls / Ihrem Muneri Directoriali gnug thue / und also die vorläuffige Einschliessung des Fürstl. Collegii in prædicta materia, von dem Salzburgischen Directorio ungeweigert annehme / inmassen nicht unzeitig zu besorgen / da allen unverhofften falls / demselben den Weg zu Vorbringung seiner habenden Nohtdurfft verschlossen / und einfolglich die Justiz denegirt werden solte / daß bey leichtlich entstehenden Weiterungen auswärtige Potenzen sich in die Sache mischen / und geringen Beyfall finden dörfsten / Euer Churfürstl. Gnaden Reichs bekannte unanimität und Sorge vor das gemeine Wesen macht uns aber die beste Zuversicht / daß Sie alles dieses beherzigen / und nach Dero höchsten Vermögen allen Inconvenienzen abzulehren gnädigst von selbst geneigt seyn werden. Dero

zu

zu beharrlichen hohen Gnaden und Hulden / wir uns unterthänigst und gehorsamst empfehlen / und in eusserster Devotion verharren. Regenspurg / den 29. Augusti 1692.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Unterthänigst gehorsamste
Des Fürstl. Collegii mehrerer Fürsten zu für wehrendem Reichstag Bevollmächtigte / Rätthe / Botschafften und Gesandte.

XII.

Cop. Schreibens

an Chur-Mainz / Trier / Cölln / Bayern und Pfalz /c.
mutat. mutand.

Von des Fürstl. Collegii mehrern Geistlichen Fürsten / Rätthen / Botschafften und Gesadten / die Hannoverische Chur-Würde betreffend.

Hochwürdigster zc. }
Durchleuchtigster } Chur-Fürst.
Gnädigster Herr zc.

Wier Churfürstl. Gnaden (Durchleucht) sollen wir gehorsamst nicht verhalten / und wird derselben vielleicht einiger massen schon vorkommen seyn / wie daß verschiedene des Fürstl. Collegii Geistl. Fürsten / unsere gnädigste hohe Herren Principalen / denen numehro die mehrere accedirte auch verhoffentlich alle übrige noch accediren werden / mit Concurrrenz einiger Weltlicher nach zuverlässigem Vernehmen / was gestalt des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunschw. Lüneburg Hochfürstl. Durchl. zur Chur-Würde mit nicht geringen Eysfer aspiriren / und sich derselben denen erfahrenen eusserlichen Umständen nach / schier versichert achten / nichts mehrers wünschen / als daß dieselbe über einer so hochwichtig und nachdencklichen Sach / wo nicht so gleich des gesamten Churfürstl. Collegii jedoch Euer Churfürstl. Gnaden (Durchl.) hochvernünfftiges Sentiment hätten vernehmen mögen / propter Moræ periculum aber bewogen worden / an Ihero Käyserl. Majest. ein allerunterthänigstes Repräsentation und Bitt-Schreiben nach Inhalt der beygehene

gehenden Anlag ohnverlängt abzulassen; Nun leben unsere gnädigste Herren Principalen wol der tröstlichen Hoffnung/ Ihre Käyserl. Majest. werden dadurch in Unterthänigkeit eröffnete Gedancken/ nicht allein allergnädigst vermercken/ sondern auch eine reflexion gnädigst darauff werffen. Gleich wie aber unsern gnädigsten Herren Principalen bey solchem Werck vor allen das unwiderbringliche Präjudicium, wollen nicht sagen/ so dem statui Ecclesiastico, sondern der gesamten Römisch-Catholischen Kirchen durch sothane Action zuwachsen würde/ schmerzlichst zu Herzen dringet / davon Sie in dem angezogenen Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. wegen/ daß gedachter massen verschiedene der Augspurg. Confession zugethane Fürsten darzu concurrirret, studio abstrahiren wollen/ also und ob Sie sich zwar ganz versichert halten/ daß bey Ew. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) nicht nur die Politicæ rationes in Negativam, denen andern ohne dem weit præponderiren / sondern nur fürnemlich der grosse Vortheil/ der hierdurch der protestirenden Religion wider die Catholische eo ipso zugelegt würde/ keine Beyhülffe/ wol aber ein in Gewissen radicirte eyfferigste Abrahung erregt haben würde / so haben deroelben im Nahmen unserer gnädigsten Herren Principalen/ wir doch hiervon gehorsamlich communicat und apertur thun sollen/ in diesem Fall eben dasjenige zu consideriren / nicht versäumende/ was vor deme die protestirende / vermög Actorum, wegen des blossen Interesse Ihrer Religion/ so lang und viele Jahr mit gröster Opposition, tam consiliis quàm Auxiliis nur gegen die Translation des Electoratus von einem Protestirenden auff einige Catholische Fürsten / zugeschweigen wann es um eine neue Churwürde zu thun gewesen wäre/ so sehr bekümmert/ wie viel man aber Cathol. Seiten à contrario auff dergleichen sorgsame Gedancken zu fallen Ursach habe / werden Euer Churfürstliche Gnaden (Durchleucht) von selbst hochvernünfftig ermessen/ da Sie auff gegenwärtigen Statum des Collegii Electoralis zu reflectiren/ benebens auch die Eventual-Vorsehung des Instrum. Pacis, und über das die menschliche Fälle denen hoch- und niedern Standes-Personen zugleich unterworffen gnädigst zu bedencken geruhen wollen/ als bey welcher Bewandniß NB. und da man eben der erwünschten succession alierseits noch nicht so gar vergewissert. Das Churfürstl. Collegium künfftig hinzwischen denen Catholischen und Augspurg. Confessions-Verwandten ad paria vota (so die Göttliche Allmacht aber gnädiglich abwenden und verhüten wolle) verfallen könnte.

Bekandt ist sonst überflüssig / was massen der Numerus septenarius lege publica per Auream Bullam, wie in proœmio zu ersehen/ nicht allein wegen vieler Politischen rationen/ sondern auch ob rationes mysticas confirmirt, und die darin erhaltene Verordnung/ gleichsam auff ewigwärend statuirt/ es auch ungeändert dabey zu lassen/ von allen Röm. Käysern in Ihren geschwornen Capitulationen versprochen

sprochen und zugesagt worden/ bekannt ist nicht minder/ was gestalt bey denen Frie-
 dens-Tractaten zu Münster und Osnabruck / weilen kein anders Mittel zu Endi-
 gung des so lang gewährten müheseligsten Kriegs / und grausamen Blutvergies-
 sungen / einfolglich / umb aus dem erbärmlichsten Zustande des Heiligen Römischen
 Reichs zu gelangen / zu ersinnen gewesen / man endlich / vermög Reichs-Gutachtens
 vom 31. Martii 1647. erwogen / daß dasjenige / was Ratione Numeri Septenarii
 beschlossen worden / per Contrarium consensum Ihrer Käyserl. Majest. und deren
 gesambten Reichs-Ständen / da es die Noht und Nutzbarkeit des Heil. Römischen
 Reichs also erfordert / geendert werden könnte / womit hie man zu denen von weyl.
 Käyserl. Majest. Ferdinando dem III. Glorwürdigsten Andenckens vorgeschlagen /
 und ordentlich proponirten 8. Electorat mit Consens und Verwilligung aller
 Churfürsten und Ständen / unter andern auch vornemlich ex hac ratione gekommen /
 weilen es allerseits keine andere Meynung gehabt / als daß sothane Auctio Numeri
 nicht perpetua & immutabilis, sondern auff zutragenden Fall der Octavus extin-
 gvirt, und der Numerus Eligentium wiederum ad septenarium & eundem ordi-
 nem Aureæ Bullæ reduciret werden sollen. Wie solte dann nun denen Catholi-
 schen / bevorab Geist- und Weltl. Churfürsten und Ständen verantwortlich seyn /
 wann sie sich sampt und sonders / dem ohne alle Noht und gnugsame Ursach / auch wi-
 der die leges fundamentales, lauffenden Braunsch. Hannoverischen Gesuch / dessen
 reuffirung künfftig so gar die Majora der protestirenden im Fürstlichen Collegio
 zu unwiederbringlichen Schaden der Catholischen Religion / welcher auch mit
 gleichmässiger Erhöhung / nach eines andern Catholischen Fürstens nimmermehr
 gnugsam ersetzt / oder compensiret werden könnte / einführen möchte / auff alle
 Weise und Wege kräftigst zu opponiren unterlassen würden ; und solchen nach
 wollen unsere gnädigste hohe Herren Principalen im geringsten nicht zweiffeln / Euer
 Churfürstl. Gnaden (Durchleucht) werden die grosse Nachtheiligkeit / dieses
 Fürstl. Hannoverischen Intents nicht nur erwehnter massen / höchsterleuchtet selber
 befinden / sondern nach dero rühmlichsten Euffer und Sorgfalt / für das gesambte
 Catholische Wesen / forderist bey Ihro Käyserl. Majestät von dero ungemeinen
 Zelo Catholicæ Religionis, neben dem auff sich habenden hohen munere summi
 Protectoris, man sich die allergnädigste Anhör- und Aufnehmung wol zu promitti-
 ren / dann auch bey Dero Herren Mit-Churfürsten / solche reflexiones und Bewe-
 gungen erwecken / auch sonst andere dienlicher Orten / bestmöglichst daran seyn / und
 cooperiren helfen / damit mehr gedachtes der Catholischen Religion zu unwieder-
 bringlichem præjudiz und Abbruch gereichen das Braunsch. Hannoverische Su-
 chen kräftigst hintertrieben werden / mithin auch die so nöhtige Harmonie und Ei-
 nigkeit im Heil. Röm. Reich zwischen Haupt und Gliedern mit unverrückter Bey-
 behaltung der fundamental. Gesezen conserviret und stets befestiget bleiben möge.

D

Erw.

Erw. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) thun wir hiemit diese hohe Reichs- und zugleich Catholischer Religions Angelegenheit / uns aber zu dero Hulden und Gnaden in Unterthänigkeit gebührend empfehlen. Regenspurg den 11 Augusti 1692.

Euer Churfürstl. Gnaden (Durchleucht.)

Unterthänigst-gehorsamste

Des Fürstl. Collegii mehrere Geistliche Fürsten anwesende Räte / Botschafften und Gesandte / 2c.

XIII.

C O P I A

Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät / von denen wider den neunnden Electorat sich opponirenden mehrerer Fürsten und Stände Gesandten.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

Aller Kayserl. Majestät haben im Nahmen verschiedener des Fürstlichen Collegii geist- und weltlicher Fürsten / unserer gnädigsten Herren Principalen / wir bereits unterm 23ten Julii nechsthin allerunterthänigst zu erkennen gegeben / wie daß auff des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunschweig-Lüneburg 2c. unvermuthete Gesuch des Electorats dem Heil. Röm. Reich für ein grosses und höchstgefährliches Momentum zustehe / worüber eine allergnädigste beliebende Vorstellung / bey höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Durchl. darumb wir mit allerunterthänigstem Respect gebethen / uns an dero Abstehung von bemeldtem Gesuch keinen Zweifel tragen lassen wollen / unser gnädigste hohe Herren Principalen müssen aber mit nicht geringer Gemühts-Bestürzung anjeko zuverlässig vernehmen / was massen von Sr. Durchl. zur Hannover nicht nur jene Gedancken zur Chur-Würde man beharre / sondern sich selbe so gar übergehen lasse / daß davon mit allem möglichsten Eysfer auff die würckliche Investitur angedrungen / und vermuthlich zu deren eingebildeten geschwinderen Erhaltung allein auff des Churfürstl. Collegii einseitigen Consens, und Exclusion des Fürstlichen / welche Ausschliessung man

man allda einem andern Fürstlichen Hause/ in tali casu vorhin gewiß nicht nachge-
 geben oder approbirt haben würde/ angetragen werde/ und zwar mit solchem Effect,
 daß man Fürstlichen Theils allen vorgekommenen Umständen nach sich nicht we-
 niger zu befahren/ Ein Churfürstliches Collegium dörfste endlich ohne die geringste
 vorher gehende Communication mit dem Fürstlichen sothanes Negotium Electo-
 ratus in ordentliche Deliberation zu stellen/ und sich darüber zu entschliessen resolvi-
 ren. Aus welcher grossen Beyforge/ und da man disseits in hac materia, weder eine
 gewöhnliche Rahts-Ansage noch Proposition zu hoffen gehabt/ unsere gnädigste
 Herren Principalen sich wohl bemüßigt befunden/ den 27sten Augusti jüngsthin
 Ihre Nohtdurfft hierüber per modum gravaminis im Fürstlichen Collegio publicè
 an- und vorbringen zu lassen/ worauff man sich auch folgendes / wiewohlen einige
 stillschweigend bald abgetreten/ und dadurch sich zum Theil interessirt bezeuget /
 ohne alle Contradiction einer vorläuffig und schließlichen Meynung an das Chur-
 fürstliche Collegium per majora verglichen/ wie der allergehorsamste Anschluß mit
 mehrern besaget/ die aber das Mainzische Reichs-Directorium hinnach von dem
 Salzburgischen Directorio anzunehmen/ so viel unbilliger verweigert/ als demsel-
 ben die Acception vi muneris Directorialis obgelegen/ und der Fürsten und Stände
 anbringende Gravamina mittelst gehöriger Reichs-Ansag und darauff secundum
 stylum & observantiam folgenden Deliberationen/ zu deren Abhelff- und Erörte-
 rung indifferenten zu befördern/ und nicht darüber zu judiciren gebühret/ alldieweil
 sonsten/ wann dergleichen Verweigerung in dessen freyen Willkühr und Arbitrio
 gestellet seyn solle/ Fürsten und Stände in keinem Negocio Imperii mehr gesichert
 seyn könnten/ daß eines der andern Reichs-Collegiis ad deliberandum vorgestellet/
 oder ob sie nicht immer auff diese Weise gleichsam unangehöret gleich abgewiesen /
 und von allen Reichs-Deliberationen/ so offt es demselben nur einfiel/ oder gefällig
 wäre/ excludirt werden möchten/ gleichwie aber solches schnur stracks wider die Jura
 Principum & Statuum vermög klarer Disposition des Instrumenti Pacis, art. 8. s.
 Gaudeant sine contradictione, jure suffragii in omnibus Deliberationibus super
 negociis Imperii &c. lauffet/ und demnach ein Fürstliches Collegium super puncto
 de nono seu novo constituendo Electoratu eben so wol zu sprechen/ und sein Suffra-
 gium zu geben hat/ also mit wahrem Grund nicht soutiniret werden mag / daß die
 Constituirung eines neuen Electoris nicht auch ein Negocium Imperii seyn solle /
 da vielmehr auffer allem Zweifel/ und nichts so manifest ist/ als daß die Electio sum-
 mi Capitis Imperii, und eo ipso die Constitutio novi Electoris seu collatio Juris
 eligendi ein hohes Negocium Imperii seye/ wozu nicht nur die Churfürsten / sondern
 auch Fürsten und Stände zu concurriren haben/ gestalten ein solches nicht minder
 der Vernunft und natürlichen Billigkeit selber ganz ähnlich und gemäß / alldiewei-
 len die Churfürsten nicht allein für sich / sondern auch für Fürsten und Stände ein
 D 2 allge

allgemeines höchstes Ober-Haupt zu erkiesen den Gewalt tragen / also und nach-
 deme diese in der Natur selbstn gegründete Billigkeit und Convenienz nicht nur bey
 Errichtung der Aureæ Bullæ, worinnen aus seinen mysticis & politicis rationibus
 der Numerus septenarius Electorum, sampt allen deren hohen Reichs-Ämptern
 und Præcedenz so ordentlich in perpetuum, communi omnium statuum consensu
 determinirt, und stabilirt ist / schon erkennet worden / sondern es auch bis zum West-
 phälischen Frieden / Schluß dabey beständig verblieben / dazumahlen aber allein ur-
 gente summa Imperii necess. die lang- und hart-gehaltene Quæstion, ob man nem-
 lich von der so viel hundert Jahr quoad Numerum Electorum unerruckt gelasse-
 nen / auff ewig gewidmeten pragmatiscen Sanction abgehen möge / endlichen zwar
 aber auch anderst nicht / als communi omnium Statuum consensu affirmativè re-
 solvirt, und in den octavum Electorum nach darüber gepflogenen Reichs-Deli-
 berationen insgesampt formaliter consentiret worden / daher dann Fürsten und
 Stände in vera possessione vel quasi juris deliberandi, super quæstione de augen-
 do numero Electorum, sive constituendo novo Electore notoriè gestellet seyn / und
 also in casu præsentis, so wenig von ihrem Jure suffragii mit Fug und ohne Befrän-
 ckung der Grund Reichs-Gesetze / des Instrumenti Pacis excludirt oder præterirt
 werden mögen / als vigore desselben d. art. 8. alle und jede Fürsten und Stände / eben
 wie die Churfürsten in Ihren wohl hergebrachten Gerechtsamen / und deren aller
 possessione juxta formalia vielmehr dergestalt befestiget seye / ut à nullo unquam sub
 quocunqve prætextu de facto turbari possint vel debeant; So gelanget an Euer
 Kaysrl. Maj. Nahmens unserer gnädigsten Herren Principalen / diese mit aller-
 unterthänigster submission wiederholte allergehorsamste Bitte / Dieselbe geruhen
 aus angebohrner Weltkündigen Liebe zur Gerechtigkeit / hierunter auff so viele ge-
 treueste geist- und weltliche Fürsten und Stände / die sich je und allezeit nichts meh-
 rers / als die Conservation, höchsten Flor und Aufnehmens Euer Kaysrl. Majest.
 und Dero gloriwürdigsten Erb-Hauses / neben des Heil. Röm. Reichs Besten mit
 Anspann- und sacrificirung aller ihrer äußersten Kräfte angelegen seyn lassen / und
 zugleich auch auff Deroselben / in denen fundamental-Reichs-Gesetzen gegründete so
 klar und offenbar vorgestellte Jura, und deren Possession vel quasi, wider, welche sich
 neqve ab antiquis in se tam controversis quàm diversis Exemplis nec ex aliis di-
 stortis argumentis, die man vielleicht Euer Kaysrl. Majest. beyzubringen sich be-
 mühet / oder noch bemühen möchte / das geringste mit Bestand nicht conferiren laß-
 set / allergnädigst reflectiret / und dagegen eines einzigen Fürstens so bewandtes De-
 siderium, daß es so wol ohne Nachtheil des gesampten Römischen Reichs / als auch
 ohne allen Schaden und Præjudiz dessen Hoheit selber noch länger zurück bleiben
 könnte / gleicher gestalt zu consideriren. Unsere gnädigste Herren Principalen mögen
 sich so dann wol getrost und versichert halten / wann neben deren erwehnten Juribus,
 die

die Beybehaltung der bevorab jehiger Zeit/ da die Operationes wider die Reichs-
 Feinde im völligen Lauff begriffen/ so höchst-nöhtigen Harmonie, und das damnum
 vitandum auff eine/ hingegen auff die andere Waagschalen das ex altera parte hoc
 tempore ganz inconvenable Besuch und lucrum captandum, ohne darzu gnugsam
 proportionirte meriten sampt und sonders denen unausbleiblichen mitführenden
 Gemühts-Zertrennungen/ würcklichen Collisionen geleget werden/ es könne nicht
 fehlen/ daß sich der allgerichteste Anschlag nicht vor die mehrere Fürsten und Stän-
 de ergebe/ mithin mehrberührtes Braunschweigisch-Hannoverisches Desiderium
 in statu quo gelassen/ oder wenigstens doch dessen Reichs-Constitutionsmäßige Un-
 tersuch- und Erörterung auff eine andere bequeme Zeit verschoben/ Insonderheit aber
 die Investitur, biß zur künfftigen allgemeinen Resolution ausgestellt werde/ und al-
 so den Communibus Juribus Electorum Principum & Statuum causa integra re-
 servirt bleiben möge; Durch diesen gewiß verhoffenden allerbilligsten Erfolg wer-
 den unsere gnädigste Herren Principalen dergestalt wiederum consolirt/ daß gegen
 Euer Kaysrl. Majestät und dem Bono Publico dieselbe in beständiger allergetreue-
 ster Devotion, mit ferner allerunterthänigster Darsetzung Guts und Bluts Lebens-
 Zeit verharren.

Euer Kaysrl. Majest. thun wir anbey 2c. 2c. Regenspurg/ den 4ten Setembr.
 Anno 1692.

Euer Kaysrl. Majest.

Allerunterthänigst treu
 gehorsamste/

Des Fürstl. Collegii mehrere Fürsten
 zu fürwährenden Reichs-Lag ge-
 vollmächtigte Räte/ Botschaff-
 ten und Gesandte.

XIV.

C O P I A

Schreibens von Chur-Erier an Ihre Kaysrl. Majestät
 in puncto der Hannoverischen Chur-Prætension, de dato 4. Au-
 gusti, Anno 1692.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

Euer Kaysrl. Majestät abermahliges durch eigenen Courier an mich
 Verlassene gnädigste Schreiben de dato Wien den 20. Julii, habe ich
 D 3 m

mit allem geziemenden Respect empfangen / und aus dessen unterthänigster Verlesung ersehen / was wegen des Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig-Lüneburg zur Zulegung vorhabenden neunten Chur-Würde / Deroselben auff meine davon abgegebene gnädigst auffgenommene gehorsamste Antwort ferners abzuführen / und dieses dabey zu begehren gnädigst geruhen wollen / daß / weilten bey dem auff der mehrern Churfürsten zu Augspurg beschehene Recommendationes von Euer Käyserl. Majest. deßfals genommenen Impegno, das Werck ohne grosse Convulsion des Publici auff die lange Bancß sich nicht / weniger aber in Zweifel der Contradiction sich ziehen lasse / Ich mich bey der darüber zu Regenspurg vornehmenden Churfürstlichen Collegial-Deliberation zur Beystimmung erklären / und des Wercks gedenlichen Schluß befördern helfen wolle / gestalten Sie sich dann dessen umb so mehr zu mir gnädigst versehen / und die Versicherung bey zurück kommenden Courier erwarten thäten / als besagten Herzogs Liebden all dasjenige / was Ihro bey dem Churfürstlichen Collegio zu thun obliegen kan / bey der Introduction zu prästiren erbiethig wäre.

Nun ist Eurer Käyserl. Majestät meine unterthänigste Ergebenheit und Devotion, womit Deroselben beständig zugethan / verhoffentlich umb so mehr bekannt / als Mir hingegen nicht bewust / daß einiger Weise davon ausgesetzt / sondern selbige bey allen und jeden Begebenheiten vielmehr ganz sorgfältig und eyfferig beobachtet habe / gestalten dann mich zu dessen Bezeugung eben bey diesem grossen Werck zu allem / was tühnlich Euer Käys. Majest. zu unterthänigsten Respect, und dem Herzog zu Hannover zu lieb und gefallen in vorigem meinem Schreiben anerklärt habe / dabey es dann nochmahlen lassen muß / und mehrers nichts wünsche / als daß es zu allerseitiger guten Vergnügung allbereits abgethan wäre / wie es Euer Käyserlichen Majestät und dem ganzen Römischen Reich am nützlich- und ersprießlichsten seye / mithin der von Euer Käyserlichen Majestät dabey löblichst intendirte Zweck nicht verfehlet / sondern im Werck selbst erreicht werden möchte. Ich hab mir Anfangs zwar zu dieses Wercks Erhebung / daß selbiges in das Churfürstliche Collegium der Gebühr gelangen / und daselbst collegialiter fürgenommen würde / gute Hoffnung gemacht / und die Bedencklichkeiten / so nunmehr an Seiten der Fürsten des Reichs sich hervor thun / und gar an Euer Käyserl. Majest. auch allerseits Churfürstl. Gesandten zu Regenspurg gebracht worden / nicht vermuhlet / Euer Käyserl. Majestät aber kan auch hieben / so wol zu Bezeugung meiner unausfleklichen auffrichtigen Treue / als zumahligen in Selbige setzendes unterthänigsten Vertrauens hieben gehorsamst nicht verhalten / was gestalt die fürnehmste geistliche Fürsten des Reichs über die mit und nebenst denen weltlichen Fürsten anführende Beschwerlichkeiten / daß nemlich
wider

wider die dem Churfürstlichen Septemvirat, mit Censur des gesampften Reichs anderst nicht dann unter gewissen Bedingen / und Vorbehalten publicæ Tranquillitatis causa im Münsterischen Frieden-Schluß eingeführter: achten Electorat, die Einrichtung des neunten streiten thäte / dadurch dann die fundamental-Reichs-Satzung ohne Noht und wider ihren Willen geändert / und die bisherige Compages Imperii in ihrer alt-hergebrachten Form immutirt, und allerhand Collisiones, Mißverständnis und Trennung / bey der sonst zur jetzigen Zeit mehr als jemahls hochnöhtigen innerlichen Zusammensetzung zu des Reichs höchsten Schaden und Verderben besorglichen entstehen würden / auch diese absonderliche Beschweruß höchst anziehen; und wie mir / vermuthlich auch andern geistlichen Churfürsten durch Schreiben angelegenst zu verstehen gegeben / daß wann mit diesem neunten Electorat des Herzogs zu Hannover willfahret / mithin der protestirenden Churfürsten Macht vermehret werden solte / selbige anderst nicht dann zum höchsten Schaden der Catholischen Religion ausschlagen würde / inmassen dann wann es dazu kommen solte / und wann / wie dann wol möglich / so aber Gott in Gnaden abwenden wolle / jetzige Chur-Pfälzische und Chur-Bäyrische Catholische Linien über kurz oder lang abgehen / mithin derselben Agnati Augspürgischer Confession in der Chur succediren würden / die jetztgemeldter Confession zugethane Churfürsten / als den Catholischen an Macht weit überlegen / nicht allein in Erwehlung eines Römischen Käyfers paria vota mit den Catholischen machen / und gar umb einen Käyser von ihrer Religion herauszubringen trachten / sondern auch / weilen ein König in Böhheim aussere der Käyserlichen Wahl mit Reichs-Sachen nichts zu schaffen hat / in Collegio Electorali die mehreste Stimmen machen / folglich Catholischen Fürsten und Ständen disfalls habenden ohnschätzbarren Vortheil abgewinnen / und zu deren ohnwiederbringlichen Nachtheil / sich dessen allenthalben zu bedienen / und zu prävaliren ohnzweiffentlich äusserst suchen und unterstehen würden.

Wann mir nun alle diese schwere Bedencklichkeiten / wie billig / sehr zu Gemühte gehen / und selbige also gethan zu seyn befinde / daß nicht nur des Römischen Reichs zeitliche Ehre / Ruhe und Wohlfahrt / dessen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen / insonderheit aber dero Erk- und Stifftern Conservation, und die Emporhaltung unserer allein seeligmachenden Catholischen Religion / sondern auch Euer Käyserl. Majestät Durchleuchtigsten Erk-Hause höchstes Interesse darunter zum allerempfindlichsten versiren / und angebunden seye / so weiß ich / die Wahrheit zu sagen / mich darin nicht recht zu fussen / sondern muß umb Euer Käyserl. Majestät allergnädigstes eclairsment, ob und wie Dieselbe allergnädigst vermeynen / daß diese Bedencklichkeiten mit Bestand und Sicherheit möchten erhoben und abgethan

than werden / zu förderist gehorsamst bitten / und in dessen Erwartung zu Dero hohen Käyserl. Hulden zc. Geben zc.

XV.

Pro Memoria.

WAs aus der Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Käysers und Herrns Befehl dero höchstansehnlichen Principal-Commisarii Hochfürstl. Gnaden in puncto der von Ihrer Durchl. den Herrn Herzog Ernst August zu Braunschweig Hannover suchender Chur-Würde mir Salzburg. in particulari wie auch einigen andern Geist- und Weltlicher Fürsten Gesandtschafften gleichfalls particularirer den 12ten dieses mündlich gnädigst vorstellen und vorlesen wollen / solches habe Ich und dieselbe nach hier über gepflogener vertraulichen communication, zumahlen die gebetene Abschrift / davon nicht zu erhalten gewesen / hauptsächlich in 4. Puncten bestehend / dahin eingenommen:

1. Ihrer Käyserlichen Majestät fielen sehr beschwerlich / daß nachdeme von Seiten Braunschweig-Hannover die Chur-Würde schon vor 2. Jahren zu Augspurg fast eben so starck / als dermahlen in motu gewesen / man Fürstlichen theils sich erst jeko dargegen mit solcher Hefftigkeit / und Zuziehen auswärtiger Potenzen widersetzte.

2. Wären Ihre Käyserl. Maj. zu des Reichs Besten und Conservation Dero Königreichs Ungarn mehrer Völcker benöhtigt / hätten es aber anderwertig nicht haben können / wie dann in specie Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster als darumb gegen baare Bezahlung / das Ansuchen geschehen / sich mit der Ohnmöglichkeit entschuldiget.

3. Gene bekant / was durch Französische Artificia vor Intriquen bey vornehmen Höfen / zu formirung einer dritten Parthen sich gezeiget / welche nicht anderst als durch Gewinnung dieses Fürstlichen Hauses unterbrochen werden können.

4. Wolten

4. Wolten Ihre Kaysrl. Majest. wegen Dero Erb-Hauses Oesterreich selbsten hierunter den Vorgang nach geben/ so sie gewiß nicht thun würden/ wann es nicht die Reichs-Wohlfahrt/ und die Noht der Christenheit erforderte.

Nun hätten die Fürstl. Gesandte/ die diese Vorstellung angehoret/ allen übrigen pro conservandis Juribus Principum instruirten Gesandtschafften als causam communem & arduum negotium Imperii betreffend hievon/ wie wol extracollegialiter referiret/ und nach selbiger Überlegung sämplich vor diensam ermessen/ Erw. Hochfürstl. Gnaden durch gegenwärtige Deputation vorläuffig/ nachgehends mit geziemenden Respect zu hinterbringen/ daß nemlich so viel den ersten Puncten anlangt/ Ihre Kaysrl. Majestät Fürsten und Stände wohl allergnädigst vor entschuldigt halten werden/ daß Sie bey vor gewesenen Wahltag zu Augspurg/wider das Braunschweig. Hannoverische Gesuch nichts angebracht/ dann gleichwie Fürsten und Stände zu selbigen Convent nie beruffen worden/ auch die allerwenigste dahin kommen/ ja deren Erscheinung oder admissio gar per Decretum inhibiret werden wolten/ also haben sie nicht allein propter absentiam keine Wissenschaft haben können/ sondern es ist auch sowohl dort mit den wenigen anwesenden Fürstlichen Gesandtschafften weder von dieser noch andern Sachen das geringste leider! communicirt, noch auch in der über die vorgangene Wahl der Reichs-Versammlung allhier beschehenen notification einige Meldung von jenem desiderio gethan worden/ also daß wie gedacht Fürsten und Stände legaliter davon nichts gewußt/ noch wissen können/ folglich in iustissima ignorantia verblieben/ auch die jenigen äußerlich was vernommen billig præsumiret haben/ daß selbiges Gesuch der Chur-Würde/ entweder gleichvöllig ab/ oder doch an sein gehöriges Ort zum Reichs-Convent nach Erheischung der Bermög beygehenden Extracts Kaysrl. proposition de Anno 1647. Reichskündiger Observanz/ und anderer pragmatischer in dem Westphälischen Frieden-Schluß bestätigte Reichs-lanctionen schon werden erwiesen werden; Zu deme wäre auch die Fürstl. Opposition zu Augspurg an sich desto unnötiger gewesen/ alldieweil aus der Abschrift/ des von Ihrer Kaysrl. Majest. an die Herren Churfürsten unterm dato den 27. Maji, lauffenden Jahrs abgelassenen Schreibens/ ersichtlich/ daß Allerhöchstbesagte Kaysrl. Majest. allda selber zu mehrerwehnten Fürstlichen Hannoverischen Verlangen nicht incliniret/ noch sich Ihres allerhöchsten Orts darzu resolviren wollen/ was aber die auswärtigen Potenzen betrifft/ so wüßte man sich von deren Zuziehung nichts zu erinnern/ sondern wolte nur wünschen/ daß nicht mehr Auswertige/ das Hannoverische Chur-Gesuch portirten/ als pro conservandis Juribus einige wegen Ihrer im Röm. Reich gelegenen Lande und Provinzien ein gemeinsames Interesse haben möchten.

Anbetreffend die andere Puncten/ werde allerseits befunden/ daß solche in die merita causæ einlauffen/ und man sich daher extra collegialiter darüber vernehmen

zu lassen/ nicht vermögen/ sondern sich die eigentliche Erklärung per libera Suffragia juxta Instr. Pacis ac stylum & observantiam Imperii, wann das Chur-Mayntz. Reichs-Directorium, so man so wenig hierunter zu præteriren zu lassen/ genennet ist/ auff vorhergehende gewöhnliche Käyserl. proposition das Werck in ordentliche Ansag und deliberation bringen wird/ nothwendig per Expressum reserviren müsse/ damit so dann nach Anleit der ausfallenden votorum ein Collegial-Schluss gefasset/ auch der ander Collegiorum Resolution per Re- & correlationem vernommen und Ihrer Käyserl. Majest. mithin ein förderliches Reichs-Gutachten erstattet werden könne. Vorläuffig aber selbige Puncten mit wenigen zu berühren/ wird davor gehalten / daß bey den zweyten Ratione der benötigten mehrern Volck-Hülffe Fürsten und Stände von Zeit der leidigen Kriegs-Troubles biß anhero Ihr äusserstes und möglichstes ohne Aussetzung oder jemahls eingegangener Neutralität beständig erwiesen / auch in solchem Euffer gern continuiert worden / auch endlich schon eine mehrere Hülffe vielleicht zu bekommen gewesen / oder noch wäre.

Der dritte Punct wegen nöthiger Gewinnung des Fürstl. Hauses Gesuch Feines weges befördern/ sondern sey vielmehr ein manifestum obstaculum seu impedimentum zur Chur-Würde / zumahlen vorerst am Tag liege / was die allerseits verglichene und geschärfste auch von Käyserl. Majestät allergnädigst approbirte Mandata Avocatoria & inhibitoria im Munde führen / und auffs höchste verbieten. Solte dann nun bey sothanem Fürstl. Hause zu besorgen gewesen seyn/ daß es wider solche scharffe Mandata, die keine dritte Parthey admittiren/verliehren möchte/ oder schon verlohren haben solte/ wie dessen Gewinnung præsupponiret wird/ so wäre es ja denen mandatis inhibitoriis und der Justiz e diametro zuwider/wann eine dem außdrücklichen Verbot zu gegen geführte oder besorgte intention zu so grosser Erhebung über andere getreue/ und allezeit wol intentionirt-gewesene Fürsten und Ständen das motivum und Ursach seyn solle / oder mit was höhern Dignitäten würden hingegen dieselbe letztere zu belohnen seyn/ aber nicht belohnet werden können. Fürs andere möge man nicht absehen / wann Ihr. Käyserl. Majestät und das Römische Reich durch berührte Erhöhung dessen Fürstl. Hauses beständiger Intention pro communi Imperii bono mehrers als vorhin gesichert seyn können / alldiereiten die Obligation und das vinculum, so Churfürsten und Stände durch die Reichs-Constitutiones, ohne deme und auf gleiche Weise dazu verbündet/kein Majus oder minus leidet/ noch admittiren könne. Drittens wäre es dem ganken Fürstlichen Hauff Hannover selber zum höchsten discreputirlich und eine unauslöschliche Blame, wann es aus einer so schlecht qualificirten Ursach zur Chur-Würde gelanget seyn würde. Viertens wäre es auch ein res mali exempli & consequentia und gleichsam eine Ableitung von guten Reichs-Gelais zum Abweg/ wann man ein Exemplum suchen oder hören solte/ daß ein solches andern zur Erhöhung gedienet.

Den

Den 4. Punct könne man wol an seinen Ort gestellet seyn lassen/wann nur nicht andere Fürsten eo ipso ein so grosses præjudicium unverschuldeter Dingen zu gezogen würde/wie man aber diese Puncten gedachter massen allein vorläuffig und mit gemeldter reservation berühren wollen; Also thut man Fürstl. theils alles/was in dieser Sach so wol Anfangs an die höchst-ansehnliche Kayserl. Commission mündlich/ als hiernach an Ihre Kayserl. Majestät selbst mit zweyen allerunterthänigsten Schreiben mit gehorsamsten Respect gebracht und gebeten worden hiehero bester massen wiederhohlen/ und der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission zu Berhellffung allergnädigster Gewähr unterthänigst und gebührend recommendiren.

E X T R A C T

Der Kayserl. Plenipotentiariorum dem Chur-Maynzisch. Directorio communicirten / und davon in die drey Reichs-Collegia ad deliberandum gebrachten Schriftl. Proposition de dato 16. Martii 1647.

Wie nun die Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr es bey Translation der Chur wie auch der Obern-Pfalz und andern obgesetzten conditionibus nochmahlen verbleiben lassen / herentgegen aber den Electoratum octavum für das vortrüglichste Mittel zur Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten;

Als haben Sie beneben umb willen Sie wohl vorzusehen / daß ohne Einwilligung der Churfürsten und Stände/wider die guldene Bull kein mehrer und ferner Electoratus und Chur-Dignitet eingeführet werden sollte / Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen/ sintemahlen Sie selbst / und Ihres Theils hierinn kein Bedencken machen / sondern vielmehr davor halten / daß dieses ein sicheres Mittel/ zu stablirung der innerlichen Ruhe im Reich seye / und dadurch dem Pfalz-Graffen eine hohe Kayserl. Gnade beschehe;

Es wollten Ihnen auch Churfürsten und Stände solches Mittel des 8ten Electoratus gefallen / und umb des lieben Friedens Willen Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen / und deswegen den hochverlangten Frieden und Ruhestand im Röm. Reich nicht stecken lassen/welches die Kayserl. Majest. mit Kayserl. Gn. absonderlich erkennen werden.

XVI.

Collectanea de Novo Electoratu.

Daß dem Erz-Hauß Oesterreich das ehemalige Verlangen / dem Churfürstlichen Collegio beygesellet zu werden / abgeleinet worden / bezeuget

E 2

Her-

Hermannus Maurus in Relat. Coronationis Caroli V. apud Goldastum. Polit. Imper. part. 3. pag. 274: Item apud Schrad. Rerum Germ. Tom. 2. pag. m. 26. Was aber der Compiler der Anhaltischen Cansley in dem Bericht und Antwort auf die Bährisch-Anhaltische Cansley pag. 172. von dem Betlem Gabor erzehlet / das unter Ihme das Königreich Ungarn / als ein Reichs-Mitglied und Churfürstenthum dem Röm. Reich incorporiret werden sollen / vermeldet / mögen Castella in äere gewesen seyn / Vid. Goldast de Regno Bohemiæ l. 2. c. 15. c. 231 &c. des Berichts und Antwort auf die Bährisch-Anhaltische Cansley in Præfatione. De his multa etiam Theonestus Cogamandalus in Secretis Secretorum Calvino Turcicis, confid. 25. Sed refutatur per Just. Justin. Justinopolitanum in Mysterio iniquitatis dictæ Considerationis Consideratione p. 151. Es will zwar Adelsreuter in seiner Anno 1644. Contra Johann Joachim à Kuestorff Vindic. Palat. herausgegebener Assertione Electoratus Bavarici. C. I. p. 1. behaupten / Electoratum ad Imperium devolutum, solum Imperatorem, absque Consensu Electorum & Imperii Ordinum in alium transferri posse; welches auch einige vermeinen / auf einen neuen Churfürsten applicable zu seyn / wann man ad Exempla & Præjudicia, und die bisherige Reichs-Observanz recurrirte / wie es bey Uebergebung der entledigten Churfürstenthümern gehalten worden / so findet sich I. das Anno 1422. nach Absterben Alberti III. ultimi ex familia Ascania Electoris Saxon. Fridericus I. Bellicosus, Marchio Misniæ &c. Judicio & benevolentia Imperatoris, Dux Saxonie & Elector creatus sit. Vide Fabric. Rerum Memor. Sax. l. 2. p. m. 283. Der vom Kayser Sigismundo Anno 1425. hierauf ertheilte Chur-Brieff bezeuget / daß solches mit wohlbedachtem Muht / gutem Rath des Kayser / und der Reichs-Fürsten / Geist- und Weltlicher Grafen und Herren / Edlen und Besreuen / geschehen seye; Vide Hordleder von Ursachen des Teutschen Krieges l. 4. c. 8. n. 107. add. Petr. Albinus in der Meißnischen Land-Chronic. lib. 16. p. 212. & seqq. Wie es secundò mit dem Electorat des Churfürsten Mauriti hergangen / evolvatur des Donnerstags den 11. Febr. 1623. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg von der Chur-Sächsichen Gesandtschaft abgelegete Votum. Vide etiam Hordleder / libr. tertio. c. 72. p. 582. & seqq. & Ludovicus Avila de bello German. lib. post p. 270. & Hartensis lib. 7. pag. 405. Vorbesagtem Chur-Sächsichen Voto stimmt auch bey gar statflich das von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft damahls abgelegete Votum.

3. Von der Erhöhung Anno 1415. des Churfürsten zu Brandenburg Friderici V. Graff von Zollern / vide quid scribat CERNITIUS in devem e Familia Burggraviorum Norimb. Electorum p.17.

4. Wie schwer es Anno 1623. mit Translation der Chur-Würde / von Pfalz von Böhern hergangen / und wie der Kaiserliche Lehn-Brieff mit so vielen Clausulen eingeschrencket worden / findet sich bey LONDORPIO p.2. p.795. und in Theatro Europæo. p.1724.

Was endlich Anno 1647. bey den Münster und Snabrüggischen Friedens-Tractaten / wegen des achten ELECTORATS vorgegangen / ist Acten kundig / und das von dem gesammten Reich ertheilte Gutachten / darauf der klare Tenor des Instrum. Pacis sich fundiret / vorhin bekandt / von der Concurrentz bey erledigten Churfürstenthümern: Vide LIMN. in Annotat. ad articulum 24. Capitul. Caroli V. n. 14. p.269. Im übrigen schreibt CARPZOVIVS de Lege Regia Germ. Cap.10. sect. 5. n. 37. penes Civitates & Nobiles, nullum quoad actum eligendi Jus fuisse. Es thut aber disfalls Lehmannus in der Speyerischen Chronic. lib. 5. c.17. und so viel andere bewehrte Auctores viel ein anders bezeugen / und ist das purum Contrarium längstens statlich erwiesen worden.

NB. Not. hoc primitus cum aliis den Bericht und Antwort auf die Bährisch-Anhaltische geheime Canzley Subjunctum, gedruckt ad 1624. und ist der Locus zu finden p. 238. Vide etiam Opera Londorpii act. publ. p. 2. p. 701. seqq.

XVII.

Rationes Moventes,

so den Novum Electoratum portiren sollen.

1.

Numerus septenarius sene nicht determinirt, also kein lex vorhanden / den Numerum nicht augiren zu können.

2.

Die Westphälische Friedens-Tractaten wären kein Reichs-Convent gewesen.

3.

Die Kaiserliche proposition wäre hauptsächlich auf die acht gerichtet / und der punct des octavi Electoratus nur occasionaliter darzu kommen.

E 3

4. Wäre

4.
Wäre ein Schreiben von Hessen Darmstadt vorhanden worinn auf des Churfürst Maximiliani Ersuchen / umb interposition geantwortet / es wäre eine Sache / so nicht vors Fürstl. sondern Churfürstl. Collegium gehörig.

5.
Casus octavi Electoratus, wäre nicht applicabel auf den Casum Novi seu Noni Electoratus, weilen damahlen allein de auctorato & restituendo Electore zu thun wäre.

6.
Es seye Dignitas & Regale Cæsaris, Cæsar könne Fürsten / Herzogen / Erbherzogen / und Könige machen / ergo Churfürsten / gehöre alles dergleichen ad jura Majestatis.

7.
Die Kayserliche Majest. selbst räumet dem Fürstl. Hauß Hannover die præcedenz vor Ihrem Erb-Hauß Oestreich ein / welches dieselbe gewißlich nicht thun würden / wann solches die Noth der Christenheit und des Reichs Wohlfahrt nicht veranlasset / dann sonst dasselbe so sehr als andere Fürsten im Reich interessiret, und würden denen Juribus Principum eben so wenig præjudiciren lassen.

XVIII.

PROPOSITIO

So Namens

des Herrn Herzogs zu Hannover an die Landstände zu eynligster Aufbringung 100000. Reichsthaler bey nunmehr erlangter Chur-Würde gethan worden.

Es Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ernesti Augusti / Bischoffen zu Osnabruck / Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg Durchleucht haben nicht unterlassen können / denen aus Mittel dero getreuen Landschafft Calenberg theils zum grossen Ausschuss verordneten Herrn Deputirten gnädigst zu erkennen zu geben / was gestallten Sie vermög eines mit der Römischen Kayserlichen Majestät getroffenen Tractats dero selben zur defension und Beschirmung des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation

Nation unsers geliebden Vaterlandes / wider die Invasiones des Erbfeindes
 Christlichen Namens des Türcken eine ansehnliche Macht von etlich 1000.
 Mann zu Hülffe gesandt / auch dero Herrn Bruders Herrn Herzogs Georg
 Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Lbden dahin disponiret / daß die-
 selbe auch einige Mannschafft dabey gefügt / und wie dagegen Ihre Kaysersliche
 Majestät solche zu Nutz des gemeinen Wesens und der ganken Christenheit ü-
 bernommene Dienste und Kosten dahin allergnädigst erkandt / das Sie dieses
 Durchleuchtigste Haus mit der Chur-Würde anzusehen und zu beehren / und
 Seine Durchleucht in den Churfürsten- Stand zu erheben allergnädigst resol-
 viret; Gleich wie nun sothane Dignitet, dero gesambten Durchleuchtigsten
 Hause / und dem ganken Land eine sonderbahre nicht schätzende Ehre und Splen-
 dor gibt / und dadurch zum theil dasjenige / was schon vor etlich 100. Jahren
 durch die damalige unglückliche Zeiten und verwirrte Läuuffte guter massen ge-
 schwächet / und hierunter gebracht wieder hergestellt / mithin die Ruhe und
 Sicherheit dieser beeden Häuser dadurch nicht wenig befördert und bestärcket
 wird; Also tragen Seine Durchleucht zu Dero gesambten Landen und Unter-
 thanen / insonderheit aber Dero löblichen Landschafften das gnädigste Vertrau-
 en / dieselbe werden solche Ihre getreue Sorgfalt vor das Gemeine und der gesam-
 ten Christenheit Beste / und insonderheit für des Fürstl. Hauses Lande Auf-
 nahm und Erhöhung unterthänigst erkennen / über solche auf Sie und die gesam-
 te Lande und Unterthanen mit redundirende Zierde und Avantage, sich mit
 Ihr freuen / und dem höchsten Gott dafür dancken / annebends aber dabey auch
 von selbstent unterthänigst ermessigen / daß sowohl die Unterhaltung der Troup-
 pen als Erwerb- und wieder herbey- Bringung solcher unschätzbar dignitet
 und Würde nicht geringe Extraordinari-speesen und Kosten erfordern werde /
 welche von seiner Durchleucht ordinari Cammer und Cassen Gefällen zu ste-
 hen und abzutragen nicht wohl möglich fallen wird / also auch der Seiner Durch-
 leucht bishero allezeit erwiesenen Treue / und Devotion nach Deroselben mit
 einem erklecklichen Subsidio unter die Arme zu greiffen disponirt seyn.

Sie haben demnach solches denen Herren Deputirten hiemit gnädigst an-
 Hand / und dabey zu verstehen geben wollen / daß an Seithen Seiner Durchl.
 wenigstens auf einmahl hundert tausend Reichsthr. das Absehen gerichtet / und
 weil sowohl der Unterhalt der trouppen keine moram leiden kan / als die Kays-
 sersliche Investitur und andere solennia auch ohnverweilt für sich zu gehen / und
 dabey grosse Summen Geldes ausgezahlt / weniger nicht viel Extraordinari
 Speesen

Spesen werden erfordert werden/ Seine Durchleucht ein gnädigstes Gefallen fragen werden / wann Ihro damit je eher je lieber an Hand gegangen werden mö. hte/da in dergleichen Fällen und Begebenheiten/ so mit dieser acquisition bey weiten nicht einmahl zu vergleichen/wie vor Zeiten denen Land-Fürsten von Dero getreuen Landes-Ständen jedesmahl mit unterthänigster Willfährung begegnet/ und öftters/ mit viel grössern Summen assistiret worden/so machen sie sich auch von denenselben die gnädigste Hoffnung/ Sie werden auch darinn keine sonderbahre Schwührigkeit machen/ und insonderheit die von Ihnen gnädigst verhoffende willfährige Erklärung/als wie vor angeführte der Sachen Nothdurfft erfordert/ unterthänigst befördern / weilen die Land-Kenterey izo G. D. Lob in dem Stande/ daß solche Gelder daraus guten theils werden vorgeschossen/ und was darinn noch etwann ermangeln möchte/ leicht auf Credit erhalten werden können/auf welchen Fall Seine Durchl. Ihren Consens ertheilen/auch wanns verlangt wird/ denselben in ampliori forma ausfertigen zu lassen gnädigst erbiethig sind: So wird Ihrer Durchleucht auch zu forderst zu gnädigsten Gefallen gereichen/ wann vor erst daraus der Vorschuß geschehen könnte/ und also den Herren Deputirten dieses Negotium dahin recommendiren/ denenselben anbey gnädigst anheimb gebend/wegen der grossen Städte Beytrags existens eine Zusammenkunfft zu veranlassen/ und dabey die Proportion auszumachen/ oder wie Sie sonsten die fördersamste Zusammenbringung solcher Gelder zu befördern vermeinen. Sie werden darinn Ihre gegen Se. Durchl. tragende unterthänigste devotion zu erkennen geben / und Seine Durchleucht es gegen Sie und sämmtliche Stände in Gnaden zu erkennen nicht vergessen / denen Sie ohne dem mit Gunst und geneigten Willen stets wohl beygethan verbleiben. Urkundlich des hierunten gelegten geheimen Cankley-Secrets.
Hannover den 4. Junii 1692.



Kg 2332

ULB Halle

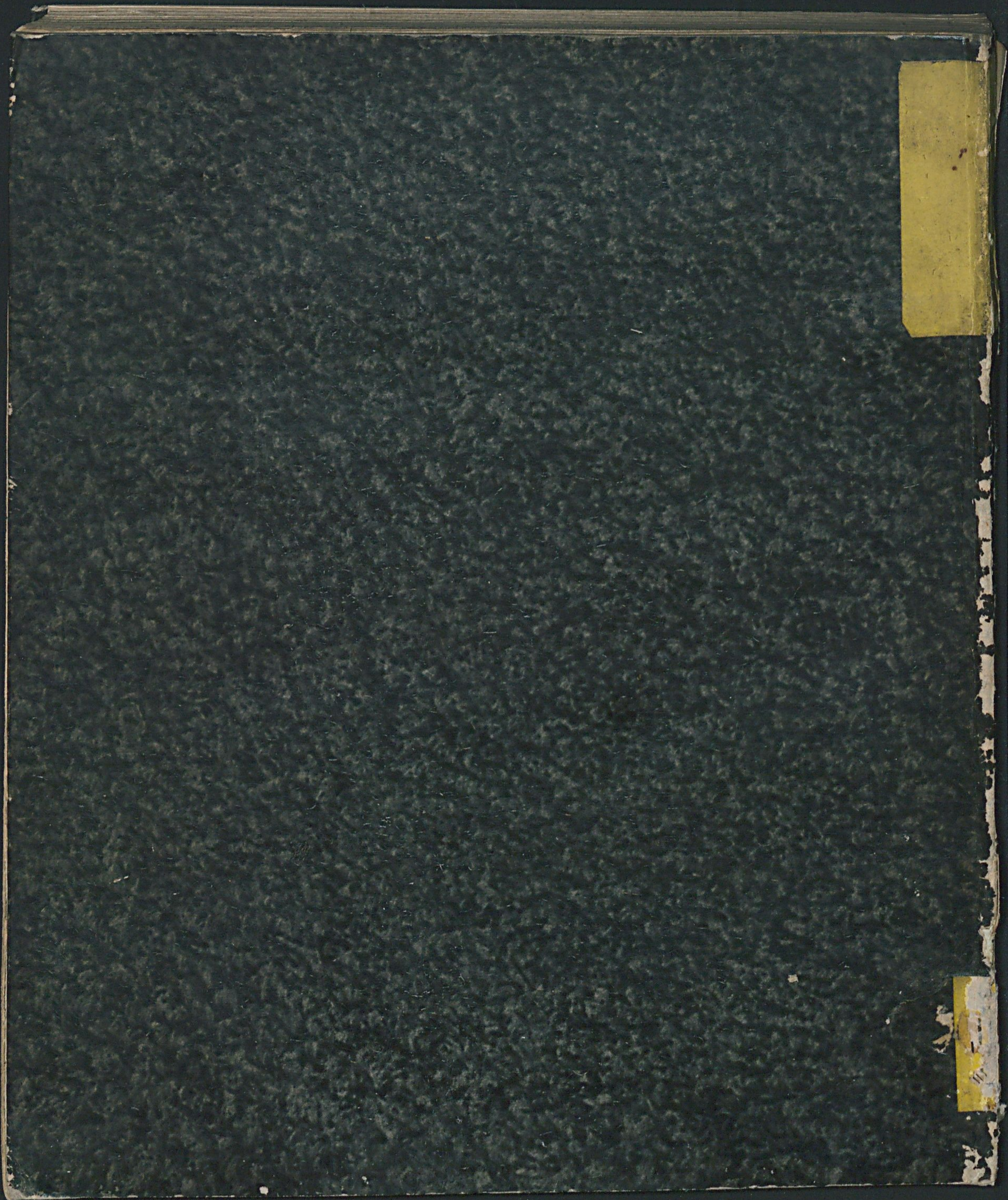
3

006 790 143



VON
GUE







B.I.G.

Farbkarte #13

1745
f. 949.
ESS,

schen
Kaiserl. Majest.
lichen Haus Braun-
Küneburg /

Die
Werde

fende.
zugleich
JURISPUBLICI
IOSA
DE
VIRATU.



Schulenburg

Jahr 1693.

